

**Zwischenbericht der ÖAR  
zum  
Nationaler Aktionsplan  
Behinderung**

**2015**

**ÖAR - Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs**

1010 Wien, Stubenring 2/4 Tel: 01 5131533, Fax DW 150

[dachverband@oear.or.at](mailto:dachverband@oear.or.at), [www.oear.or.at](http://www.oear.or.at)

ZVR-Zahl: 413797266



## Zum Geleit

Die ÖAR dankt für die Einladung zur Mitarbeit an der Zwischenevaluierung des NAP und bringt hier - der Einladung entsprechend - gerne die durchaus auch kritische Sichtweise der Zivilgesellschaft zum Ausdruck.

Die ÖAR würdigt das Bemühen, durch den NAP Behinderung, die Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.

Den Kapiteln des NAP folgend, werden jeweils vorab Aussagen zu ausgewählten definierten Zielen aus der Sicht der Zivilgesellschaft formuliert und danach wird auf jene Maßnahmen eingegangen, zu denen aus der Sicht der Zivilgesellschaft Anmerkungen erforderlich waren.

Detailliertere Informationen und Quellenangaben finden sich in den Fußnoten.

Auf Grund der zur Verfügung stehenden Ressourcen, ist festzuhalten, dass die ÖAR zu vereinzelt Maßnahmen keine Informationen eruieren konnte, sodass dazu auch keine endgültigen Feststellungen getroffen werden konnten. Dies indiziert jedenfalls, dass allenfalls doch gesetzte Schritte **nicht ausreichend kommuniziert** wurden.

*Im Jahr 2013 hat die ÖAR mit einer Unterarbeitsgruppe der Begleitgruppe zum NAP eine **Liste prioritärer Maßnahmen** erstellt, welche dem Sozialministerium und der Begleitgruppe zum NAP - bisher noch ohne erkennbare Auswirkungen - übermittelt wurde. Diese wurden in den Bericht eingebaut und zur Verdeutlichung kursiv gestellt.*

Der Umstand, dass im Hinblick auf die Anforderung, den Umfang des Dokumentes kurz zu halten, es nicht möglich war, erfreuliche Entwicklungen umfassend zu beleuchten, mindert nicht die **Wertschätzung der ÖAR** und der Zivilgesellschaft dafür. Die ÖAR anerkennt das Bemühen, die Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einem durchaus widrigen Umfeld voranzutreiben.

Die ÖAR hat zur Erarbeitung dieses Berichtes ihre Mitgliedsorganisationen, aber auch VertreterInnen spezieller externer Organisationen im Rahmen ihrer Kompetenzteams eingebunden. **Folgende Organisationen** haben dankenswerter Weise Beiträge eingebracht:

|                                                                             |                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lebenshilfe Österreich                                                      | PRENET                                                                                   |
| Österreichischer Schwerhörigen Bund                                         | Physioaustria                                                                            |
| Österreichischer Gehörlosenbund                                             | pro mente Austria                                                                        |
| Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs                  | pro mente Oberösterreich                                                                 |
| Büro des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen | BBRZ/FAB                                                                                 |
| alpha nova BetriebsgesmbH                                                   | AMS, Landesstelle Wien                                                                   |
| dabei-austria                                                               | Integration Wien/ Beratungsstelle für (Vor) Schulische Integration & Elternnetzwerk Wien |
|                                                                             | Licht für die Welt                                                                       |

Sowie Expertinnen und Experten für einzelne Fragestellungen.

Dank gilt Dr.<sup>in</sup> Christina Meierschitz, welche diesen Bericht erstellt und die Beiträge der genannten Organisationen eingearbeitet hat.

Dr. Klaus Voget  
ÖAR Präsident

Mag.<sup>a</sup> Eringard Kaufmann, MSc  
ÖAR Generalsekretärin

Wien, November 2015

# Inhalt

|                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| Allgemeine Bemerkungen .....                                      | 3  |
| Kapitel 1 „Behindertenpolitik“ .....                              | 3  |
| 1.1 Nationaler Aktionsplan Behinderung .....                      | 3  |
| 1.2. Grundlagen der Behindertenpolitik .....                      | 4  |
| 1.3. Definition von Behinderung .....                             | 5  |
| 1.4. Kinder mit Behinderungen .....                               | 6  |
| 1.5. Frauen mit Behinderungen .....                               | 7  |
| 1.6. Ältere Menschen mit Behinderungen .....                      | 7  |
| 1.7. Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen .....           | 8  |
| 1.8. EU-Behindertenpolitik .....                                  | 9  |
| 1.9. Internationale Behindertenpolitik .....                      | 9  |
| 1.10. Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und humanitäre Hilfe ..... | 9  |
| 1.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention .....          | 10 |
| Kapitel 2 Diskriminierungsschutz .....                            | 11 |
| 2.1. Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz .....          | 11 |
| 2.2. Behindertengleichstellungsrecht .....                        | 11 |
| 2.3. Sachwalterschaft .....                                       | 12 |
| 2.4. Schwangerschaft und Geburt .....                             | 12 |
| 2.5. Schutz vor Gewalt und Missbrauch .....                       | 13 |
| 2.7. Gebärdensprache .....                                        | 14 |
| Kapitel 3 Barrierefreiheit .....                                  | 15 |
| 3.1. Allgemeines .....                                            | 15 |
| 3.2. Leistungen des Bundes .....                                  | 15 |
| 3.3 Verkehr .....                                                 | 16 |
| 3.4. Kultur .....                                                 | 17 |
| 3.5. Sport .....                                                  | 17 |
| 3.6. Medien .....                                                 | 17 |
| 3.7. Informationsgesellschaft .....                               | 18 |
| 3.8. Bauen .....                                                  | 18 |
| 3.9. Tourismus .....                                              | 18 |
| Kapitel 4 Bildung .....                                           | 19 |
| 4.1. Vorschulische Bildung .....                                  | 19 |
| 4.2. Schulen .....                                                | 20 |
| 4.3. Schulen - Barrierefreiheit .....                             | 23 |
| 4.4. Universitäten/Fachhochschulen .....                          | 23 |

|                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| Kapitel 5 Beschäftigung.....                                       | 24 |
| 1.1. Beschäftigung allgemein .....                                 | 24 |
| 5.2. Berufsausbildung.....                                         | 25 |
| 5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe .....                    | 26 |
| 5.4. Behinderteneinstellungsgesetz .....                           | 26 |
| 5.5. Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitnehmerschutz..... | 27 |
| 5.6. Beschäftigungstherapie .....                                  | 27 |
| 5.7. Zugang zu Berufen.....                                        | 28 |
| Kapitel 6 Selbstbestimmtes Leben .....                             | 28 |
| 6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein.....                         | 28 |
| 6.3. Persönliche Assistenz.....                                    | 29 |
| 6.5. Pflegegeld.....                                               | 29 |
| 6.6. Pflegendе Angehörige .....                                    | 30 |
| 6.7. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung.....       | 30 |
| Kapitel 7 Gesundheit und Rehabilitation .....                      | 30 |
| 7.1. Gesundheit .....                                              | 32 |
| 7.2. Prävention.....                                               | 33 |
| 7.3. Rehabilitation.....                                           | 34 |
| 7.4. Hilfsmittel.....                                              | 34 |
| Kapitel 8 Bewusstseinsbildung und Information.....                 | 34 |
| 8.2. Statistik und Studien .....                                   | 34 |

# Allgemeine Bemerkungen

## Zwischenbilanz und Evaluierung

Für das Jahr 2015 ist die erste **Zwischenbilanzierung** des Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) geplant. Eine weitere Zwischenbilanz ist für das Jahr 2018 geplant. Wie die ÖAR bereits in ihrer Stellungnahme zum NAP im Jahr 2012 festgehalten hat, erscheinen lediglich zwei Zwischenbilanzen für die Umsetzung des NAP nicht ausreichend und die ÖAR regt an, Evaluierungen in Zukunft zumindest alle zwei Jahre vorzusehen, wodurch eine flexiblere Steuerung und Anpassung ermöglicht würde.

Trotz Bemühungen und der Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zur NAP-Begleitgruppe, ist es nur vereinzelt gelungen, zu den Zielen des NAP Indikatoren zu definieren. Wie eine Arbeitsgruppe zum Mikrozensus 2014 festgestellt hat<sup>1</sup>, wäre für ein Monitoring der Umsetzung der UN-Konvention eine eigene Befragung erforderlich, die sich stringent am sozialen Modell der Behinderung orientiert.

## Föderalismus

Da wichtige Regelungsbereiche in die Kompetenz der **Bundesländer** fallen, kann ein NAP nur dann umfassend die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern, wenn alle Länder motiviert werden können konsequent an der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu arbeiten.

## Kapitel 1 „Behindertenpolitik“

### 1.1 Nationaler Aktionsplan Behinderung

Bei der Erstellung des NAP hat kooperative Partizipation im Sinne einer Mitbestimmung nicht ausreichend stattgefunden. Es ist eine Grundbedingung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass bei allen Programmen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sowohl diese selbst als auch die sie vertretenden Organisationen von Anfang an partizipativ eingebunden werden. Partizipation im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen heißt, dass Betroffene und deren Vertretungen bei den zu treffenden Entscheidungen auf gleicher Augenhöhe mitbestimmen können. Falls nicht alle Ergebnisse des Beteiligungsprozesses berücksichtigt werden, wäre dafür eine Begründung anzugeben.<sup>2</sup>

Die zur Überwachung und Begleitung des NAPs eingesetzte **Begleitgruppe** wurde zusammengesetzt und trifft sich zu regelmäßig stattfindenden Sitzungen. Die Leitung und Organisation dieser Begleitgruppe hat jedoch das Sozialministerium, welches auch die Inhalte der Begleitgruppe vorgibt, wodurch die Arbeit der Begleitgruppe stark vom Sozialministerium beeinflusst wird. Die Sitzungen dienen der Information, eine nachhaltige Begleitung bzw. eine Überwachung, die auch zu Verbesserungen führt, hat bisher noch nicht stattgefunden. Dazu ist eventuell die Gruppe zu groß und die Frequenzen der Treffen zu gering und die Interessen der Teilnehmenden Gruppen zu unterschiedlich.

Eine **Prioritätenliste** wurde unter Federführung der ÖAR im Jahr 2013 erstellt, welche sowohl von der Begleitgruppe zum NAP als auch vom Sozialministerium vorerst lediglich zur Kenntnis genommen wurde. Die Gruppe zur Erarbeitung der **Indikatoren** hat bisher noch kein umfassendes Ergebnis vorgelegt. Auch hier ist das Hauptproblem, dass Daten und Zahlen weitgehend fehlen.

Um die Zielsetzungen zu erreichen, wurde als erste Maßnahme eine **Zwischenbilanz** festgelegt. Um effektive und flexible Verbesserungen des NAPs erreichen zu können, wären zumindest zweijährliche Zwischenbilanzen notwendig. Daraus wären notwendige Maßnahmen abzuleiten. Diese

---

<sup>1</sup> Protokoll vom 29.10.2014

<sup>2</sup> Siehe Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

wären in der Begleitgruppe zu diskutieren und umzusetzen. So könnte der gewollte dynamische Prozess einsetzen und durchgezogen werden.

Die Tatsache, dass weder die in der Begleitgruppe zum NAP erarbeiteten „Priorisierten Maßnahmen“ noch der Versuch, den Maßnahmen Indikatoren zuzuordnen, dazu geführt haben, dass Anpassungen oder beschleunigte Umsetzungen stattgefunden haben, sprechen für die Notwendigkeit einer engmaschigeren Kontrolle des Plans mit zusätzlichen Ressourcen.

Die ÖAR begrüßt die festgelegte Zielsetzung der Ergänzung beziehungsweise Präzisierung des NAP Behinderung, wenn sich im Rahmen der Zwischenbilanz **politischer Handlungsbedarf** ergeben sollte. Da dieser Bedarf evident ist und in allen Bereichen besteht, die Menschen mit Behinderungen betreffen, steht die ÖAR für eine zielstrebige Zusammenarbeit zur raschen Umsetzung der UN-BRK zur Verfügung.

## 1.2. Grundlagen der Behindertenpolitik

Vom Ziel, Menschen mit Behinderungen ein **selbstbestimmtes Leben** in Würde zu ermöglichen und sie weder schulisch, beruflich, noch sozial auszugrenzen und zu benachteiligen, sind wir aktuell noch entfernt. Die Vereinheitlichung der Regelungen zur **Persönlichen Assistenz** wäre dazu zentral.

Drei Jahre nach der Erstellung des NAP wird das Projekt gestartet, schulische **Inklusion** in drei **Modellregionen** (Kärnten, Steiermark und Tirol) umzusetzen. Ein konkretes Konzept gibt es dazu derzeit nur in der Steiermark.

Das BMBF hat zwischenzeitlich verbindliche Richtlinien zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen“ herausgegeben<sup>3</sup>.

Auch beim Ziel der vollen **gesellschaftlichen Teilhabe** stehen wir am Anfang und es fehlen Indikatoren für die Zielerreichung und weitere konkrete Maßnahmen.

So sind Menschen mit Behinderungen weit häufiger von **Arbeitslosigkeit** betroffen, als nicht behinderte Menschen. Zu Recht wird bei der Zielsetzung, dass sich das Leben von Menschen mit Behinderungen möglichst wenig von dem nichtbehinderter Menschen unterscheiden soll, darauf hingewiesen, dass diese Forderungen bereits im Jahr 1992 gestellt wurden. Dreiundzwanzig Jahre später und 7 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK wird die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen immer noch stark von Benachteiligungen und Diskriminierungen erschwert.

Zur Zielsetzung einer **Partizipation** im Sinne der UN-BRK ist zum einen anzumerken, dass Behindertenpolitik eine Querschnittmaterie ist, und daher die Anliegen der Menschen mit Behinderungen bei allen Vorhaben Berücksichtigung finden müssen. (Disability Mainstreaming).

Zum anderen hat die Einbeziehung der Vertreter der Menschen mit Behinderungen kooperativ zu erfolgen<sup>4</sup>.

Das Ziel, **Disability Mainstreaming** in der gesamten Bundesgesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Bundesverwaltung zu unterstützen und fördern, wobei darauf geachtet werden soll, dass Rechtsetzungsvorhaben und das gesamte Verwaltungshandeln des Bundes auf einer Linie mit den Grundsätzen und Zielen des Behindertengleichstellungsrechtes sind, ist aufgrund des breiten Feldes derzeit nicht wirklich beurteilbar. Konkrete Maßnahmen und deren Auswirkungen konnten bisher nur vereinzelt festgestellt werden.

Auch dass die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des **Bundesvergaberechts** verstärkt an die Bedingungen der Barrierefreiheit oder an Behindertengleichstellung und Behindertenbeschäftigung geknüpft werden, kann bisher nicht verifiziert werden. Damit die Teilhabe der Menschen in

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [http://www.ph-ooe.at/fileadmin/Daten\\_PHOOE/Inklusive\\_Paedagogik\\_neu/newsletter\\_IP/Richtlinie\\_zur\\_Entwicklung\\_von\\_Inklusiven\\_Modellregionen\\_1\\_9\\_2015.pdf](http://www.ph-ooe.at/fileadmin/Daten_PHOOE/Inklusive_Paedagogik_neu/newsletter_IP/Richtlinie_zur_Entwicklung_von_Inklusiven_Modellregionen_1_9_2015.pdf)

<sup>4</sup> siehe auch „Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung“ [www.partizipation.at/methoden.html](http://www.partizipation.at/methoden.html)

Bereichen wie Gesundheit, Wohnen, Bildung und Arbeit in Zukunft gesichert und gestärkt wird, wird bei der Umsetzung der EU-Richtlinie RL 2014/24/EU in nationales Recht, der Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren zentrale Bedeutung zukommen. Dafür wurde im Bundeskanzleramt noch kein Gehör gefunden.

Zwar wurde der **Bundesbehindertenbeirat** um einen Vertreter der Menschen mit Lernschwierigkeiten erweitert, jedoch bedarf dieses Ziel auch einer ausreichenden Finanzierung von Selbstvertretungsinitiativen. Menschen mit Lernschwierigkeiten, die sich politisch selbst vertreten sollen, müssen, um sich organisieren zu können, ausreichende Unterstützung erhalten, so z.B. bei der Erarbeitung von politischen Forderungen und Anliegen. Diese Tätigkeit ist weit umfangreicher und zeitaufwändiger als die tatsächliche Teilnahme an Bundesbehindertenbeiratssitzungen.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Der Bundesbehindertenbeirat wurde um ein Mitglied als Vertretung der Menschen mit Lernschwierigkeiten erweitert, die Sitzungen des Bundesbehindertenbeirats werden jedoch noch nicht ausreichend barrierefrei für Menschen mit Lernschwierigkeiten abgehalten. Die politische Teilhabe ist daher für diese Personengruppe trotz personeller Einbindung noch nicht umfassend gewährleistet.

*Die **finanzielle Absicherung der ÖAR**, als Dachorganisation von derzeit 75 Behindertenorganisationen wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft und ist zukunftsorientiert weiter zu gewährleisten.*

Das **Sozialministeriumservice** ist als Kompetenzzentrum und zentrale Anlaufstelle zu stärken. Aus Berichten ist bekannt, dass Verfahren auch länger als ein halbes Jahr dauern.

Die Auftragslage von **integrativen Betrieben** hat sich nicht verbessert.

Die Maßnahme **Ressortinterne Empfehlungen** zur Heranziehung von integrativen Betrieben, der Einhaltung von behindertengleichstellungsrechtlichen Standards und der Erfüllung des Kriteriums Barrierefreiheit im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben reicht offenbar nicht aus, um die Empfehlungsinhalte durchgehend zu realisieren.

### **1.3. Definition von Behinderung**

Fakt ist, dass nach wie vor bei der Einschätzung von Behinderung das medizinische Modell angewandt wird, indem überprüft wird, welche Defizite bei der Person vorliegen und nicht welche Fähigkeiten und Wünsche bestehen, um als Teil der Gesellschaft in dieser einen wertvollen Beitrag leisten zu können. Auch wenn es deutliche Bemühungen gibt, soziale Komponenten bei der Einschätzung von Behinderung zu berücksichtigen, fehlt eine klare Zielsetzung, das soziale Modell von Behinderung umzusetzen.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die **Umsetzung der Einschätzung von Behinderung im Sinne der UN-BRK**, das heißt nach dem sozialen Modell von Behinderung wird als zentral angesehen und es sind daher intensiviert Schritte zu setzen, die die Verwirklichung der Maßnahme bis zum Jahr 2020 garantieren. Dazu sind entsprechende Studien in Auftrag zu geben. Das wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Die Ergebnisse der **Evaluierung** der Einschätzungsverordnung, die bereits ein Jahr nach der Novellierung im Jahr 2010 stattfinden hätte sollen, liegen der ÖAR nicht vor.



## 1.4. Kinder mit Behinderungen

Um gesundheitspolitische Entscheidungen und Planungen zielorientiert vornehmen zu können, wäre es dringend notwendig, **Kindergesundheitsdaten** umfassend und standardisiert zu erheben. Es fehlen laut dem Bericht der Liga für Kinder- und Jugend-Gesundheit<sup>5</sup>:

- solide und aussagekräftige Daten über den Gesundheitsstatus von Kindern und Jugendlichen,
- ein Monitoring im Sinne wiederholter systematisch- epidemiologischer Erhebungen, welches Veränderungen und Entwicklungen abbilden kann,
- eine regelmäßige Kinder- und Jugend-Gesundheitsberichterstattung, sowie
- eine substantielle Versorgungsforschung, welche einerseits den Bedarf und andererseits die Angebote in der Versorgungslandschaft seriös erfasst.

So fehlen auch Daten hinsichtlich der Wartezeiten auf Therapieplätze bzw. frühzeitige Förderung. Die Wahrnehmung der PhysiotherapeutInnen ist, dass es in diesem Bereich noch keine merklichen Verbesserungen gegeben hat. Eine flächendeckende, adäquate Versorgung von Kindern mit Behinderungen, ist noch nicht gegeben.

Die Leistungen der **Kinderrehabilitation** sind noch nicht entsprechend der Zielvorstellungen ausgebaut.

Eine der wichtigsten Forderungen sind **inklusive Bildungseinrichtungen** im Bereich Elementare Bildung sowie Nachmittagsbetreuung/Hort. Es ist bekannt, dass integrative Kinderbetreuungsangebote noch immer sehr oft um die Mittagszeit enden. Auch im Rahmen von integrativ geführten Schulen kann oftmals keine integrative Nachmittagsbetreuung geboten werden, weil die Finanzierung sowie Zuständigkeit, insbesondere in der Sekundarstufe I und 9. Pflichtschulstufe, dafür fehlen. Es gibt nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf inklusive Betreuung im Bereich Elementare Bildung und Nachmittagsbetreuung/Hort.

**Steuererleichterungen** für Menschen mit Behinderungen, auch für Kinder mit Behinderungen, sind seit bald 30 Jahren nicht mehr valorisiert worden. So sind zum Beispiel der Freibetrag nach § 35 EStG oder der Pauschalbetrag für PKW-Kosten im Wesentlichen seit 1987 gleich geblieben.

Nach einer Finanzierungszusage im Jahr 2014 haben sich Krankenversicherungsträger und Bundesländer über die Finanzierung der **Kinder- und Jugendlichen-Rehabilitation** in Österreich geeinigt. Nicht einig sind sich die Bundesländer und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, wo die regionalen Zentren errichtet werden sollen. Dabei sei zugesagt worden, die Standortfrage für vier Versorgungsregionen bis Frühjahr 2015 zu finalisieren. Es wird zu beobachten sein, ob der nunmehr zugesicherte Zeitplan bis Ende 2015 eingehalten wird. Es fehlen jedenfalls Angebote zur Stabilisierung nach stationärer Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Speziell für die Maßnahmen Bewusstseinsbildung über die Situation und die Rechte von Kindern mit Behinderungen und Unterstützung und Entlastung für Eltern von Kindern mit Behinderungen durch öffentliche Informationsangebote wäre es wichtig, **Indikatoren** festzulegen, um die Treffsicherheit dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Jedenfalls fehlen aussagekräftige Daten nicht nur über Menschen mit Behinderungen allgemein – sondern auch über Kinder mit Behinderungen im Speziellen<sup>6</sup>.

Weiterhin wird jedenfalls von Seiten der ÖAR die Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen der **Kindergesundheitsstrategie** 2012-2020 und der Ausbau der Kinderrehabilitation unter Berücksichtigung einer adäquaten Hilfsmittelversorgung und Anpassung begrüßt und weiter eingefordert.

<sup>5</sup> [http://www.kinderjugendgesundheits.at/uploads/Liga\\_Bericht\\_2015\\_web.pdf](http://www.kinderjugendgesundheits.at/uploads/Liga_Bericht_2015_web.pdf)

<sup>6</sup> [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/519195/IPOL\\_STU%282014%29519195\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/519195/IPOL_STU%282014%29519195_DE.pdf)

## 1.5. Frauen mit Behinderungen

Bisher konnten in keinem **Frauenbericht** eines **Bundesministeriums** Erwähnungen von Frauen mit Behinderungen gefunden werden, so bleiben Frauen mit Behinderungen weiter unsichtbar.

Es sind keine allgemeinen Initiativen zur Förderung des **Rechts auf Selbstbestimmung** von Frauen bekannt. Selbstbestimmte Sexualität von Frauen mit Behinderungen wird nur vereinzelt aufgrund von Bemühungen regionaler Organisationen thematisiert.

**Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen:** In einer vergleichenden Länderstudie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte im Jahr 2015 zum Thema „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen<sup>7</sup>“ wurde festgehalten, dass es eine Vielzahl an Barrieren für Frauen mit Behinderungen in diesem Zusammenhang gibt. Neben baulichen Barrieren ist oft der Zugang zu Informationen kaum möglich. Dazu kommt, dass die meisten Unterstützungsangebote nicht an die Lebensbedürfnisse der Frauen mit Behinderungen angepasst sind.

Zum **Zugang zu medizinischen Leistungen** von Frauen mit Behinderungen sind lediglich Informationen aus dem Jahr 2004 zu finden.<sup>8</sup> Es gibt keine umfassenden Informationen zu speziellen Behandlungsorten für Frauen mit Behinderungen. Da Angebote aber niederschwellig zur Verfügung stehen müssten, ist dies ein Hinweis darauf, dass noch zu wenig oder mancherorts sogar keine speziellen Angebote vorhanden sind.

### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Der NAP enthält zu den Zielsetzungen für Frauen keine speziellen Maßnahmen und es gab in diesem Bereich auch kaum merkbare Verbesserungen<sup>9</sup>.

## 1.6. Ältere Menschen mit Behinderungen

Zur Zielsetzung älteren Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben daheim zu ermöglichen, bedarf es struktureller Reformschritte im Pflegebereich.

Es wären als erster Schritt jedenfalls die vom Rechnungshof aufgezeigten Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Effizienzsteigerung umzusetzen. Dazu zählen die Schaffung einer Datengrundlage für Bundesländervergleiche, eine vollständige Darstellung der Aufwendungen, die gemeinsame Planung und Steuerung des Angebots, sowie die Implementierung wirksamer Qualitätskriterien.

### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Das Active and Assisted Living (AAL) Research and Development Programme (2014-2020) ist das Nachfolgeprogramm des **Ambient Assisted Living** Joint Programme (AAL JP 2008-2013) und wird demnach EU-gefördert fortgesetzt. Bei einem Zwischenbericht 2010 empfiehlt die Europäische Kommission zur Optimierung des Programms eine noch stärkere Einbeziehung der EndanwenderInnen sowie eine Vereinheitlichung der Förderrichtlinien der einzelnen europäischen Länder. Zur Überbrückung der Investitionslücke zwischen den Projektergebnissen und der Einführung der Lösungen in den Markt soll die für 2011 angekündigte Pilotpartnerschaft der Innovationsunion dienen. Das AAL Programm stellt somit einen wichtigen Baustein der Digitalen Agenda 2020 dar. Inwiefern der Empfehlung Folge geleistet wurde, konnte die ÖAR für diesen Bericht nicht feststellen.

---

<sup>7</sup> <http://women-disabilities-violence.humanrights.at/de/resources/nationaler-bericht-%C3%B6sterreich-empirischer-bericht-inkl-anhang>

<sup>8</sup> <http://www.sfs-research.at/projekte/P39-Barrierefrei%20-Gyn.%20Versorgung/Endbericht%20Okt%2004.pdf>

<sup>9</sup> siehe [http://grazerfrauenrat.at/fb/sites/default/files/arbeit/Praesentation\\_Lugstein.pdf](http://grazerfrauenrat.at/fb/sites/default/files/arbeit/Praesentation_Lugstein.pdf)

Mit der Veröffentlichung des Folders „**Gewalt erkennen**“ zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Gewalt an älteren Menschen am 15. Juni 2012 ist diese Maßnahme abgeschlossen. Es sind der ÖAR keine weiteren Sensibilisierungsmaßnahmen bekannt.

Es fällt auf, dass alle Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderungen mit 2013 enden. Dies mag im Zusammenhang mit dem "Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen" im Jahr 2012 stehen.

## 1.7. Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen

Die Situation hat sich seit der Erstellung des NAP durch die große Anzahl von Menschen auf der Flucht, welche aktuell nach Österreich kommen oder durch Österreich reisen, dramatisch verändert.

Daher wird hier vorab auf die Situation jener Menschen eingegangen, welche aktuell in diesem Jahr in großer Zahl vor Kriegen Schutz suchend nach Österreich gekommen sind. Unter der Überschrift Menschen mit Migrationshintergrund, wird auf die Situation von MigrantInnen eingegangen, welche schon länger in Österreich leben.

### **Schutzsuchende Menschen mit Behinderungen**

Erhebungen zu Folge sind aktuell bereits 25 % dieser Personen Menschen mit sichtbaren Behinderungen und der Anteil von Kriegsverletzungen steigt. Sie erreichen oft ohne erforderliche Hilfsmittel oder Medikamente Österreich. Nicht alle dieser Menschen werden von Familienangehörigen begleitet und betreut.

Durch den Umstand, dass Personen, welche in Österreich um Asyl ansuchen, seit einiger Zeit auch gleich eine Bestätigung ausgestellt wird, dass sie obdachlos sind, verschärft sich die Situation nochmals. Es ist nicht bekannt, wie viele Menschen mit Behinderungen davon betroffen sind.

Die Herausforderungen an NGOs und Zivilgesellschaft durch sich rasch verändernde Situationen und Abläufe, wird durch einen weitgehenden Rückzug des Bundesstaates aus der Versorgung noch verschärft.

Der ÖAR wurde vom BMI mitgeteilt, dass für Menschen mit Behinderungen in der Grundversorgung in Traiskirchen und in Gallspach rund 200 Plätze zur Verfügung stehen, die aber keine professionelle Betreuung bieten. Das steht in krassem Gegensatz zu der in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG angestrebten Zahl von 700 Plätzen, welche vor Jahren unter ungleich weniger dramatischen Umständen als erforderlich erachtet wurde.

Die Situation von Menschen mit Behinderungen, welche Schutz suchend nach Österreich kommen, muss als dramatisch bezeichnet werden. Die in den zahlreichen Berichten dargestellten unzumutbaren Situationen, sind für Menschen mit Behinderungen noch belastender<sup>10</sup>.

### **Menschen mit Migrationshintergrund**

Von dem Ziel, Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in Entscheidungsfindungsprozesse für die Angelegenheiten, die ihr Leben beeinflussen, einzubinden, sind wir noch weit entfernt.

Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund werden fast immer mehrfach diskriminiert (Behinderung, Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Einkommen, usw.).

Diesen Menschen fehlt auf Grund vielfältiger Barrieren, der Zugang zu den Unterstützungsangeboten, was ihre Teilhabe weiter einschränkt.

---

<sup>10</sup> 2015-11-04 18:00 <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Versorgung-von-UMF-Situation-in-Traiskirchen-unertraeglich>, [https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach\\_connect=332](https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=332), [https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/sites/default/files/msf\\_traiskirchen\\_bericht\\_2015.pdf](https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/sites/default/files/msf_traiskirchen_bericht_2015.pdf)

Ein großes Problem ist, wie schon oben erwähnt, dass es bezüglich der in Österreich lebenden Anzahl von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund wenig aktuelles Datenmaterial gibt. Die wenigen Daten stammen aus der Mikrozensushebung im Jahr 2008.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Sowohl im Bereich Bildung als auch im Bereich Arbeit sind Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund nach wie vor überproportional stärker benachteiligt, als Menschen ohne Migrationshintergrund. Dies geht aus einem Bericht zur Situation der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund in Wien aus dem Jahr 2013 hervor<sup>11</sup>.

Die Auswirkungen des ab 1.1.2016 möglichen Integrationsjahres für Menschen mit Behinderungen können noch nicht eingeschätzt werden.

Das Forum Selbstvertretung, das Expertengremium für Menschen mit Lernschwierigkeiten in der ÖAR, widmet auch aus diesem Grund seinen heurigen Flash Mob, der jedes Jahr am 3. Dezember abgehalten wird, dem Thema „Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund“.

Aktuell ist die ÖAR mit dem BMASK im Gespräch, wie die Hilfe für Schutz suchende Menschen mit Behinderungen koordiniert werden kann.

### **1.8. EU-Behindertenpolitik**

Welche Bemühungen von österreichischer Seite auf europäischer Ebene tatsächlich getätigt wurden, kann von der ÖAR nicht beurteilt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das EU-Monitoring-Framework weder strukturell verbessert wurde, noch mit finanziellen oder personellen Ressourcen ausgestattet bzw. in anderer Hinsicht dessen Unabhängigkeit gestärkt wurde. Auch wenn aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des UN-Behindertenrechtskomitees an die EU, Pläne der Europäischen Kommission bestehen, das Monitoring Framework zu verlassen, sind keine Pläne bekannt, die anderen Empfehlungen des Komitees dazu umzusetzen. Insbesondere sind die Stärkung der Unabhängigkeit und die Zurverfügungstellung von adäquaten Ressourcen und Finanzmittel nicht angedacht.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Es ist wünschenswert, dass Österreich weiterhin, wie auch bisher, an der Disability High Level Group aktiv teilnimmt. Allerdings ist festzuhalten, dass dieses Engagement nicht als Maßnahme oder Initiative Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK zu kategorisieren ist. Die Kooperation Österreichs in den unterschiedlichen Bereichen mit der EU ist eine Folge der Mitgliedschaft zur EU.

### **1.9. Internationale Behindertenpolitik**

Die Bemühungen Österreichs im Rahmen seiner Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen das Thema Behinderung verstärkt einzubringen, begrüßt die ÖAR und schätzt die positive Zusammenarbeit mit den Beamten des Sozialministeriums.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Österreich während seiner letzten Mitgliedschaft im UN-Menschenrechtsrat (2012-2014) die Möglichkeit, das Thema „Behinderung“ in die Prioritätenliste aufzunehmen, nicht wahrgenommen hat.

### **1.10. Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und humanitäre Hilfe**

Es sind Einzelinitiativen zu beobachten. Die umfassende Verankerung von Disability Mainstreaming, Inklusion und Barrierefreiheit als Querschnittsthema der OEZA fehlt jedoch derzeit noch. Eine umfassende Analyse der OEZA-Strategien und Instrumente zur Prüfung ihrer Übereinstimmung mit Art 32 UN-BRK ist nicht erfolgt. Eine Novellierung des EZA-Gesetzes steht

---

<sup>11</sup> [http://www.koordinationsstelle.at/wp-content/uploads/2013/11/bericht\\_migration\\_und\\_behinderung\\_2013\\_f%C3%BCr\\_HP.pdf](http://www.koordinationsstelle.at/wp-content/uploads/2013/11/bericht_migration_und_behinderung_2013_f%C3%BCr_HP.pdf)

aus. Die aktuelle Formulierung: "in sinnvoller Weise Menschen mit Behinderungen berücksichtigen" entspricht nicht dem Verständnis von Partizipation der UN-BRK. Einzelne positive Maßnahmen wurden seitens der Austrian Development Agency (ADA) gesetzt, durch Veröffentlichung eines neuen Handbuchs für Inklusion im Projekt-Zyklus-Management.

Die **Global Partnership for Disability and Development** hat in den vergangenen Jahren an Relevanz verloren und war auch kaum mehr aktiv. Österreich ist nicht Mitglied des UN Partnership on the Rights of Persons with Disabilities, die eine wichtige Plattform für den fundierten Austausch auf internationaler Ebene ermöglichen würde. Die Entscheidung über eine Beteiligung Österreichs an einem EU-Projekt zur Förderung der Umsetzung der UN-BRK in Partnerländern steht noch aus. Austausch auf nationaler Ebene erfolgt v.a. durch den Arbeitskreis "Menschen mit Behinderungen in der Österreichischen EZA" unter Teilnahme von ADA, BMEIA, Sozialministerium, der Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

Behinderung wird im **10-Punkte-Papier**, das Österreichs Prioritäten für die Verhandlungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda zusammenfasst, eigens als Unterpunkt zum Menschenrechtsschwerpunkt erwähnt. Das Papier selbst scheint allerdings offiziell nirgends auf, was eine Nachverfolgung dieser Zielformulierung schwierig macht.

Im Entwurf des Strategischen Leitfadens für die Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) war die Unterstützung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Dialog Österreichs mit den IFIs nicht ersichtlich, die Finalversion liegt noch nicht vor.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit **Antiminenaktionen** in Bosnien und Herzegowina und dem Südkaukasus ist bereits ausgelaufen.

Die Förderung einer **Hochschul-Partnerschaft** zwischen der Universität Wien und der Universität Addis Abeba (Äthiopien) im Rahmen des OEZA-APPEAR-Projekts hat stattgefunden. Über die zweite Phase/Verlängerung wurde noch nicht entschieden.

Das Thema **Aus- und Weiterbildung** von in der OEZA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wichtige Maßnahme. Weitere Maßnahmen sollten unbedingt für alle MitarbeiterInnen unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen, welche in der Interessenvertretung professionell engagiert sind, angeboten werden.

In den letzten drei Jahren gab es **eine** Teilnahme von MitarbeiterInnen von ADA und BMEIA an von NGOs angebotenen Workshops zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe.

Ein **Arbeitskreis zur Förderung des Disability Mainstreaming in der OEZA** besteht unter dem Titel „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit“. Wichtig wäre aber vor allem auch die Einbindung der Entscheidungs- und Führungsebene der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, um vollständige Umsetzung der UN-BRK in der EZA zu erreichen.

Die Funktion eines/einer **Behindertenbeauftragten** in der ADA wurde eingerichtet, allerdings deckt die Behindertenbeauftragte der ADA gleichzeitig die Agenden Menschenrechte und Good Governance ab, was oftmals zu einem Ressourcenproblem führt.

### **1.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

ÖAR Recherchen haben ergeben, dass noch immer nicht alle Länder Focal-Points als Anlaufstelle zur UN-BRK eingerichtet haben. Auf telefonische Anfrage in den Ländern Tirol, Burgenland und Wien konnte keine Information darüber, sowohl bei den Telefonvermittlungen, als auch bei den Sozialabteilungen, gegeben werden. Sollte also ein solcher Focal-Point eingerichtet sein, ist daraus zu schließen, dass er den MitarbeiterInnen der Landesregierungen nicht bekannt ist.

Auch haben noch immer nicht alle Länder Monitoringmechanismen eingerichtet und die bestehenden Ausschüsse entsprechen nach dem Wissen der ÖAR derzeit nicht den Pariser Prinzipien. Einen Landes-Aktionsplan gibt es derzeit nur in der Steiermark.

## Kapitel 2 Diskriminierungsschutz

### 2.1. Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz

#### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Es ist der ÖAR nicht bekannt, dass eine Durchforstung der Rechtsordnung des Bundes auf die Verwendung diskriminierender Begriffe und Novellierung der entsprechenden Rechtsvorschriften nach dem Jahr 1999 stattgefunden hat.

### 2.2. Behindertengleichstellungsrecht

Die im Jahr 2010/2011 durchgeführte **Evaluierung** des Behindertengleichstellungsrechts hat gute Verbesserungsvorschläge hervorgebracht, die aber bisher zu keiner Umsetzung in wesentlichen Belangen geführt haben. Jedenfalls ist man der Hauptforderung der ÖAR und auch anderer Behindertenorganisationen, einen **Beseitigungs-** bzw. **Unterlassungsanspruch** für eine Barriere bzw. Diskriminierung einzuräumen, noch nicht näher getreten.

Zur besseren Rechtsdurchsetzung und um Zugangshürden für den Einzelnen zu beseitigen, fordert die ÖAR seit Bestehen des BGStG, die Beseitigung oder zumindest Minimierung des **Prozesskostenrisikos**. Auch wäre eine Erleichterung des Zugangs zum Recht durch eine Modifikation der Kostenersatzregelungen ähnlich der Regelung im § 58 ASGG festzuschreiben. Der Zugang zu den Höchstgerichten müsste sowohl für den Bereich des BGStG als auch des BEinStG vereinfacht werden. Im Falle von Diskriminierungen müssen abschreckende **Sanktionen** vorgesehen werden, damit diese auch tatsächlich wirken.

Das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Behinderung im Bereich der **privaten Versicherungen** wurde verstärkt. In der Praxis gibt es jedoch immer noch Ablehnungen, die aber besser bekämpfbar sind. Bessere Informations- und Sensibilisierungsangebote für Versicherungsunternehmen wären wünschenswert. Der ÖAR sind keine erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten des **Behindertenanwaltes** bekannt, außer der Möglichkeit zur Führung einer Verbandsklage im Bereich der Diskriminierungen bei Privatversicherungen. So wäre beispielsweise die Unterstützung auch bei gerichtlichen Verfahren im Einzelfall wünschenswert.

#### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die Maßnahme „Breit angelegte Diskussion über die Ausgestaltung eines **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches** im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsbestimmung“ wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Sie lautete im Entwurfstext des NAP noch „Herstellung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen“. Eine breit angelegte Diskussion hat bisher nicht stattgefunden. Dazu sind umgehend Gespräche mit der ÖAR aufzunehmen. Für die Durchsetzbarkeit der Rechte nach dem BGStG und zur bestmöglichen Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist es dringend erforderlich, einen **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch** für die Betroffenen vorzusehen.*

***Verbesserungen im Bereich Verbandsklage** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Das Verbandsklagerecht müsste dahingehend ausgeweitet werden, dass damit eine Diskriminierung nicht nur festgestellt, sondern auch deren Beseitigung eingefordert werden könnte.*

Die ÖAR fordert dringend, die im **Evaluierungsbericht** aufgezählten Verbesserungsvorschläge aufzugreifen und in einer Novelle zum Behindertengleichstellungsrecht umzusetzen.

Es gibt hinsichtlich der **Judikatur** zum Behindertengleichstellungsrecht keine Veränderung seit Bestehen des NAP. Eine besondere barrierefrei zugängliche Veröffentlichung der Judikatur ist nicht vorhanden, es steht nur die Rechtsdatenbank des BKA zur Verfügung.

### 2.3. Sachwalterschaft

Der UN-Behindertenrechtsausschuss empfiehlt in seinen abschließenden Bemerkungen, dass der Österreich die stellvertretende Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung („supported decision - making“) für Personen mit Behinderungen ersetzen und seine Bemühungen verstärken sollte, um sicherzustellen, dass Personen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung erhalten und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden<sup>12</sup>.

*Die **Novelle des Sachwalterrechts** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. So auch die Erarbeitung eines Modells der „Unterstützten Entscheidungsfindung“. Die ÖAR merkt an, dass das BMJ intensiv an einer Novellierung des Sachwalterrechts, sowie der Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung, mit vorbildlichen partizipativen Ansätzen arbeitet.*

### 2.4. Schwangerschaft und Geburt

Dem Grundprinzip, dass die Geburt eines Kindes mit Behinderungen als solche keinen Schaden darstellt und jedes Kind mit all seinen Eigenschaften, selbstverständlich auch mit einer oder mehreren Behinderungen, der Gesellschaft und der Rechtsordnung willkommen ist und gerade im Falle von Behinderung die größtmögliche Zuwendung und Förderung verdient, stimmt die ÖAR umfassend zu. Dieses Grundprinzip ist jedoch noch in der Praxis mit Maßnahmen umzusetzen.

In der Praxis werden bei der ärztlichen **Aufklärung** im Vorfeld einer pränatalen Untersuchung kaum Veränderungen berichtet. In diesem Bereich fehlen valide **Untersuchungen** bzw. aussagekräftige **Daten**.

Berichten zufolge hat sich in den letzten 10 Jahren die psychologische Beratung in den Spitälern nach auffälligem Befund, Diagnose und/oder Spätabbruch verbessert. Leider sind diese Stellen untereinander kaum vernetzt. Die **Vernetzung und Evaluierung** der verschiedenen Angebote wäre ein **wichtiges Ziel**.

#### **Berichte aus der Praxis**

Aus Berichten betroffener Eltern geht hervor, dass etwa die vier Ultraschalluntersuchungen im Mutter-Kind-Pass als "verpflichtend" bezeichnet werden, manchmal auch die Nackenfaltenmessung. Viele ÄrztInnen empfehlen Pränatal Diagnostik aktiv, ohne an Beratungsstellen weiter zu verweisen. Es soll sogar schon vorgekommen sein, dass die Nackenfaltenmessung durchgeführt wurden, ohne vorher um Erlaubnis zu fragen.

Die Anzahl der Einzelberatungen vor Pränatal Diagnostik ist sehr gering. Die Möglichkeit, sich bewusst für oder gegen Pränatal Diagnostik entscheiden zu können, ist noch nicht im Bewusstsein der werdenden Eltern und ÄrztInnen angekommen.

Bisher ist laut Berichten die **Autonomie der Frau** durch Zeitdruck und mangelnde Alternativperspektiven kaum gegeben. Ob eine flächendeckende verbesserte Beratung in diesem Bereich stattgefunden hat, kann von der ÖAR in dem vorgegebenen, kurzen Zeitrahmen für die Erstellung des Berichtes nicht seriös überprüft werden.

Vom Ziel, Kindern mit Behinderungen und deren Eltern eine inklusive **Teilhabe** an der Gesellschaft zu ermöglichen, sind wir noch immer weit entfernt. Derzeit werden sowohl bei individuellen Unterstützungsleistungen, als auch bei Subventionen für Beratungsstellen, Kürzungen aufgrund wirtschaftlicher Aspekte berichtet.

---

<sup>12</sup> Siehe [http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/crpd\\_c\\_aut\\_co\\_1\\_-\\_de.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/crpd_c_aut_co_1_-_de.pdf)

## Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Seit Bestehen des NAP gab es keine breit angelegte Diskussion zum Thema „Pränatal Diagnostik“ und „Embryopathische Indikation“ mit breiter **Partizipation von Menschen mit Behinderungen**.

Die ÖAR fordert als Maßnahme die Streichung der embryopathischen Indikation aus § 97 des StGB, da diese Bestimmung eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellt. Auch der UN-Behindertenrechtsausschuss hält in seinen Empfehlungen<sup>13</sup> fest, dass die gesetzlich zulässige unterschiedliche Fristenregelung bei einem Schwangerschaftsabbruch ausschließlich aus Gründen der Behinderung abzuschaffen ist.

**Evaluierung und Ausbau der psychosozialen Beratungsangebote** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. *Evaluierungen im Bereich der psychosozialen Beratungsangebote im Zusammenhang mit einer pränatalen Diagnostik und nach der Geburt unter Einbeziehung betroffener Eltern sind nicht bekannt. Laut Auskunft der damit beschäftigten Einrichtungen ist der Ausbau der psychosozialen Beratung in den letzten Jahren noch nicht ausreichend erfolgt<sup>14</sup>. Sucht man zu diesem Thema im Internet, ist meist der Schwangerschaftsabbruch die damit in Verbindung stehende Hauptinformation. Damit werden Menschen mit Behinderungen massiv diskriminiert<sup>15</sup>.*

Spezielle Broschüren und **Informationen zum Thema „Kind mit Behinderung“** konnten nicht gefunden werden. Auf der Homepage [www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at) stehen 10 Broschüren zum Thema Schwangerschaft zum Download bereit, keine berät im Fall der möglichen Behinderung des ungeborenen Kindes. Es ist evident, dass Information nicht niederschwellig zur Verfügung steht.

## 2.5. Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Bezüglich der Opferhilfe haben zwar im Verbrechenopfergesetz kleine Verbesserungen stattgefunden, wie etwa verbesserte Abrechnung beim Sozialministeriumservice und Kostenübernahme für die Krisenintervention durch Psychotherapeuten. Aus Berichten und partiellen Untersuchungen bzw. Studien aus dem benachbarten Ausland geht eindeutig hervor, dass Menschen mit Behinderungen überproportional oft Opfer von Gewalt und Missbrauch sind.

**Bewusstseinsbildung** und Sensibilisierung zum Thema „Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“ allgemein und im speziellen auch gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen müssen verstärkt werden.

## Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Wie weit kommunale Krisenteams tatsächlich den Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen zugutekommen, sollte gesondert erhoben werden.

---

<sup>13</sup> Siehe [http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/crpd\\_c\\_aut\\_co\\_1\\_de.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/crpd_c_aut_co_1_de.pdf)

<sup>14</sup> Es sind drei Beratungsstellen in Wien bekannt, die psychosoziale Beratung zu PND anbieten (Hebammenzentrum, aktion leben und Nanaya) - und diese gibt es schon seit vielen Jahren. Der letzte Lehrgang zur psychosozialen Beratung bei PND ist schon einige Jahre her (ca. 2006 oder 2007).

<sup>15</sup> Als eines der vielen Beispiele sei eine besonders diskriminierende Information erwähnt. Auf der Homepage von [www.schwangerschaft.at](http://www.schwangerschaft.at) findet sich folgendes; „*Lieber ein Ende mit Schrecken: Baby mit Behinderung. Wesentlichen Anteil an dieser Entscheidung hat der extreme Schock, den die positiven Untersuchungsergebnisse bei den betroffenen Paaren auslösen. Die plötzliche Erkenntnis, dass das Kind, auf das man sich so sehr freut, wahrscheinlich krank bzw. behindert sein wird, katapultiert die werdenden Eltern in eine psychische Extremsituation. In diesem Schock-Zustand müssen dann weitreichende, existentielle Entscheidungen gefällt werden. Studien haben ergeben, dass die meisten Betroffenen ein schnelles Ende der alptraumhaften Situation herbeisehnen. Konsequenz: Lieber ein Ende mit Schrecken, als möglicherweise Schrecken ohne Ende. Schwangerschaftsabbruch also.*“ Dies ist eine extrem diskriminierende Darstellung von Behinderung und dient sicher keiner fundierten und seriösen Information für werdende Eltern.



Zur Maßnahme „**Förderung der Plattform gegen die Gewalt**“, der 45 einschlägige Einrichtungen angehören, merkt die ÖAR an, dass diese keine Einrichtung erwähnt, die dafür steht, für Menschen mit Behinderungen, die Gewalt erleben oder erlebt haben, zur Verfügung zu stehen.

Wie Berichte der Volksanwaltschaft zeigen, sind Menschen mit Behinderungen oft besonders gefährdet, Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden. Es müssen verstärkt Maßnahmen gesetzt werden, um die Situation zu Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen genau zu durchleuchten. Dazu gehört auch die ausreichende Finanzierung für Studien, um daraus effektive und rigorose Maßnahmen zur Verhinderung zu finden.

## 2.7. Gebärdensprache

Es gibt laut der Studie des Instituts für Höhere Studien<sup>16</sup> (IHS) einen deutlichen Mangel an **DolmetscherInnen** für Gebärdensprache (ÖGS). Um gehörlosen Schülern dieselben Chancen auf den Besuch der AHS-Oberstufe oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (BMHS) zu geben, wie Schülern ohne Behinderung, bräuchte es zwischen 27 und 86 zusätzliche DolmetscherInnen. Über alle Altersgruppen hätten 5.000 bis 6.500 zusätzliche Personen potenziellen Bedarf nach ÖGS-Dolmetsch-Leistungen. Ob gehörlose Kinder und Jugendliche eine höhere Bildung erreichen, hängt also in erster Linie vom persönlichen Engagement ab. Also der Frage, wie sehr sich die Eltern und einzelne Lehrer engagieren.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

#### **Kosten der Gebärdensprach-DolmetscherInnen**

Die Übernahme der Dolmetschkosten haben nach einheitlichen Qualitätsstandards zu erfolgen. Weitere Informationen über Aktivitäten der Bundesregierung im Zusammenhang mit einer Durchforstung der Verfahrensgesetze in Bezug auf Kostentragungsregeln sind auch dem Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB) nicht bekannt. Es gab diesbezüglich keine Einbindung der Interessenvertretung der gehörlosen Menschen.

Der ÖGLB war zwar auf Einladung des Wissenschaftsministeriums Teil der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der **Ausbildung für Gebärdensprach-DolmetscherInnen** u.a. in Fachhochschulen und an Universitäten – es gibt jedoch keine weiterführende Information, wie das Bundesministerium weiter vorgehen wird.

Auch bezüglich der 2015 umzusetzenden Maßnahmen „**Aufnahme eines entsprechenden Passus in Förderbedingungen, um Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache zu ermöglichen**“ und „Prüfung der Möglichkeit des Einsatzes von Kommunikationsassistenten“ hat der ÖGLB keinerlei Informationen.

Die ÖAR merkt an, dass VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen frühzeitig partizipativ einzubeziehen sind, um die Belange der Menschen mit Behinderungen umfassend berücksichtigen zu können. Dies hat in diesem Bereich bisher nicht stattgefunden.

*Die **Förderung der Gebärdensprachkompetenz** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Es gibt Schulungen u.a. über equalizent, das Sprachenzentrum Wien, KommBi Innsbruck, ServiceCenter ÖGS.barrierefrei und regionale Initiativen der Gehörlosenverbände in den Bundesländern, jedoch werden nicht in allen Bundesländern die Kosten der Schulungen (z.B. Sensibilisierung, Kurse) von den Ländern übernommen (d.h. keine Kostenübernahme für Dolmetschen, keine Honorarkosten für gehörlose ReferentInnen usw.). Es bedarf dringend einer Einigung über die Kostenübernahme - unabhängig davon, wer der Kostenträger ist.*

---

<sup>16</sup> siehe [http://www.equi.at/dateien/OeGS-DolmetscherInnen\\_IHS-Pr.pdf](http://www.equi.at/dateien/OeGS-DolmetscherInnen_IHS-Pr.pdf)

# Kapitel 3 Barrierefreiheit

## 3.1. Allgemeines

Aufgrund des Auslaufens der Übergangsfrist im BGStG Ende 2015 ist vor allem die Wirtschaftskammer seit Kurzem aktiv, um Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit zu ergreifen. Dennoch sind viele Wirtschaftstreibende über Barrierefreiheit kaum informiert.

Gebietskörperschaften haben sich in unterschiedlicher Intensität des Themas angenommen oder es gänzlich ausgeblendet. Ernüchternd ist, dass selbst führende Landespolitiker öffentlich unrichtige und kontraproduktive Äußerungen zum Thema Barrierefreiheit tätigen.

Einige Organisationen<sup>17</sup> haben in den letzten Jahren **Beratungsangebote** entwickelt, um dem gezielt entgegen zu wirken.

Interessenvertretungen und Mitgliedsorganisationen mit Expertise im Bereich Barrierefreiheit wirken in der ÖAR koordiniert zusammen, um umfassende Barrierefreiheit in Österreich zu fördern und umzusetzen.

Aktuell wird ein Projekt von ÖAR und ÖZIV durchgeführt, um durch die Zertifizierung des Prozesses zur Umsetzung von umfassender Barrierefreiheit in Organisationen einen Beitrag zur Qualitätssicherung und Homogenität der Beratung zu leisten.

Derzeit ist eine Zertifizierung ausschließlich für bauliche Barrierefreiheit möglich, die bei bereits abgeschlossener Berufsausbildung nachträglich bei Austrian Standards (ASI Cert) erworben werden kann.

Um die Zielsetzung, Barrierefreiheit und „Design for All“ als **Pflichtfach** in allen entsprechenden Ausbildungen zu verankern, bedarf es intensiverer Anstrengungen durch das BMBF und das BMWFW. Denn derzeit fehlen einheitliche und verpflichtende Ausbildungen in „Barrierefreiem Bauen/Universal Design/Design for All“ v.a. in allen bautechnischen Ausbildungen mit späterer Planungs- und Ausführungskompetenz.

Bereits im Jahr 2011 hat der Beirat für Baukultur, der 2008 im Bundeskanzleramt eingerichtet wurde, eine diesbezügliche Empfehlung<sup>18</sup> abgegeben und sich auf eine gleichlautende Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 2001 bezogen<sup>19</sup>.

### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Möglicherweise könnte die Schaffung eines kostengünstigen und barrierefreien Zugangs zu den für Barrierefreiheit wesentlichen Normen mit der derzeit angelaufenen Novelle zum Normengesetz gelingen.

## 3.2. Leistungen des Bundes

**Etappenpläne** zur Herstellung der Barrierefreiheit für vom Bund genutzten Gebäude wurden von Ressorts erstellt. Die tatsächliche Umsetzung steht auf Grund der Eigentümerstruktur und der oft historischen Bausubstanz vor vielen und komplexen Herausforderungen. Die ÖAR lädt die Barrierefreiheitsbeauftragten der Ressorts regelmäßig zum Gesprächsaustausch dazu ein.

Zu den bestehenden **Förderungsinstrumenten** zur Beseitigung von Barrieren wären transparente Informationen durch den Bund nützlich. Derartige Informationen werden derzeit nur durch das Sozialministeriumservice im Rahmen ihrer Zuständigkeit (z.B. Arbeitsplatzförderung) geliefert. Intransparent sind hingegen vergleichbare Informationen über die teilweise unterschiedlichen Förderungen der Länder.

---

<sup>17</sup> u.a. ÖZIV access (ÖAR Mitglied)

<sup>18</sup> <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=44031> (2015-11-04 19:00)

<sup>19</sup> (Resolution ResAP(2001)1 on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment

## Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Von fast allen Bundesministerien wurden **Barrierefreiheitsbeauftragte** ernannt, welche in die Planungsprozesse aller relevanten Angelegenheiten einbezogen werden müssen, Missstände aufzeigen und Veränderungsvorschläge einbringen dürfen, jedoch keine Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen übernehmen. Diese Maßnahme wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Die ÖAR lädt die Barrierefreiheitsbeauftragten der Ressorts regelmäßig zum Gesprächsaustausch dazu ein, wodurch eine Klärung der Rolle der Barrierefreiheitsbeauftragten durch das Sozialministerium angestoßen wurde.

Der RH stellte in seinem Bericht 2014/15 fest, dass österreichweit rund 80 % der **Schulstandorte** den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprachen bzw. die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen im Gang war. Die übrigen Schulgebäude müssten bis Ende 2019 barrierefrei umgestaltet werden. Das Bildungsministerium hat in den vergangenen Jahren Zwischenberichte über die Fortschritte der Umsetzung der Etappenpläne erstellt.

Die Maßnahme „**Aufnahme Baulicher Barriere- und Diskriminierungsfreiheit in die Immobilienstrategie des Bundes**“ wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.

Im Tätigkeitsbericht der **Bundesbeschaffungs-GmbH** für das Jahr 2014 war das Thema Barriere- und Diskriminierungsfreiheit noch kein Thema.

**Die Erstellung von Leichter-Lesen-Versionen nach einheitlichen Standards** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. In einer Anfragebeantwortung durch das Bundeskanzleramt wurde festgehalten, dass „das Bundeskanzleramt den Aufbau des Fachwissens für Leichter Lesen sowie Evaluierung der Inhalte hinsichtlich der Anforderungen sowie Aufbau entsprechender Inhalte ab 2014 vorsieht“. Dazu hat die ÖAR keine weiteren Informationen. Das BMWFW teilte mit, dass im Jahr 2013 neu erstellte Publikationen laufend auf ihre Lesbarkeit kontrolliert wurden. Daraus ist für die ÖAR die Umsetzung der Maßnahme, einen „Standard des Fachwissens für Leichter Lesen–Versionen“ zu entwickeln nicht erkennbar.

### 3.3 Verkehr

Soweit sich die Entwicklung der letzten Jahre im öffentlichen Nahverkehr nachverfolgen lässt, ist der Grundsatz der Attraktivierung bei den Nahverkehrsbetreibern (die in der Mehrzahl in den Kompetenzbereich von Ländern & Städten gehören) in die Betriebsgrundsätze eingeflossen und deren Umsetzung ist von den Konsumenten im Alltag erlebbar.

Ein inklusives **Verkehrssystem** ist von den meisten Betreibern (z.B. ÖBB, Wiener Linien) in beachtlichem Ausmaß umgesetzt und an weiteren Verbesserungen wird konsequent gearbeitet.

Sowohl das BMWFW als auch das BMVIT sind im Bereich von **Forschungs- und Entwicklungsprojekten** aktiv, welche über unterschiedliche Förderschienen mit hochkompetenten Projektpartnern mit vereinzelter Beteiligung der ÖAR durchgeführt werden<sup>20</sup>. Oft handelt es sich dabei, um die Entwicklung prototypischer Lösungen für spezielle Problemstellungen.

In Diskussionen zu Entwicklungen und Problemstellungen werden die ÖAR und ihre Mitgliedsorganisationen als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen von den ÖBB vielfach und grundlegend eingebunden.

## Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Die Broschüre „Barrierefreie Mobilität“ ist aus dem Jahr 2008. Die Broschüre müsste, um aktuelle Informationen zu beinhalten, öfter überarbeitet und weiterentwickelt werden.

<sup>20</sup> siehe z.B.: <https://www.bmvit.gv.at/innovation/mobilitaet/index.html>

Der Leitfaden für barrierefreien öffentlichen Verkehr ist aus dem Jahr 2009 und eine laufende Aktualisierung wäre zur Bewusstseinsbildung wünschenswert.

Einheitliche Untersuchungen für Behindertenpass und den Ausweis gem. § 29b StVO wurden realisiert.

### 3.4. Kultur

Der barrierefreie Zugang zur Kultur hat sich vielfach erkennbar verbessert und ist noch in vielen Dimensionen weiter zu entwickeln (z.B. Audiodeskription).

#### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Die Zugänglichkeit der Bundesmuseen ist weit fortgeschritten<sup>21</sup>. Die ÖNB ist in den öffentlich Bereichen barrierefrei zugänglich<sup>22</sup> und hat vor Jahren einen Leseplatz für blinde und sehbehinderte Menschen eingerichtet.

Zur Schaffung von Angeboten für Menschen mit Lernschwierigkeiten (z.B. Literatur oder Theaterstücke in Leichter-Lesen-Version) konnten wenig konkrete Informationen<sup>23</sup> gefunden werden. Angebote von derartigen Theaterstücken waren nicht leicht auffindbar.

### 3.5. Sport

Aktivitäten zur Inklusion des Behindertensports werden seit Jahren systematisch entwickelt.

#### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Den Informationen der einzelnen Fördergeber der öffentlichen Hand zur Sportförderung ist keine Information zu entnehmen, inwiefern auf die Zurverfügungstellung von Gebärdensprach-Dolmetschung bei der Vergabe der Fördermittel Bedacht genommen wurde.

Sollte die Dolmetschung tatsächlich nur bei der Förderung einer einzelnen Veranstaltung<sup>24</sup> berücksichtigt worden sein, wäre dies keine taugliche Maßnahme zur Erfüllung der Ziele.

### 3.6. Medien

Im Bereich der Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den **Medien**, ist die Expertise von selbstbetroffenen Personen unmittelbar einzubeziehen. Damit kann negativen und veralteten Stereotypen von Menschen mit Behinderungen entgegen gewirkt werden. Daher ist im Publikumsrat des ORF ein Mensch mit Behinderungen als Vertreter dieser Personengruppe aufzunehmen.

Der ORF baut den Gehörlosenservice stetig aus, jedoch ist das Untertitelte Fernsehprogramm des ORF im europäischen Vergleich bescheiden. Bedarf steht auch an vermehrten Angeboten von Audiodeskription.

Bei der **Förderung von Filmen über und von Menschen mit Behinderungen** wurde über folgendes Problem berichtet: In Österreich liegt die Barrierefreiheit immer noch im Ermessen der jeweiligen ProduzentInnen. Wird ein Film mit Audiodeskription und/oder Untertitelung hergestellt, so erhält der Produzent vom Fernsehfonds Austria bzw. dem Österreichischen Filminstitut und

<sup>21</sup> Das Projekt „**Entdeckungsreisen für blinde und sehgeschwache Kinder und Jugendliche im Kunsthistorischen Museum**“ wurde 2010 gefördert, darüber hinausgehende Information gibt es dazu nicht mehr. Auch nicht ob dieses Projekt fortgeführt wurde.

<sup>22</sup> Sogar die in den unterirdischen Bereichen der Speicher gelegenen Räumlichkeiten können von Rollstuhlfahrern betreten werden, sofern sie vom Hauspersonal begleitet werden, da der Zutritt spezielle Genehmigungen braucht.

<sup>23</sup> Auf eine Anfragebeantwortung (1611/AB 1 vom 6. vom 08.08.2014 zu 1704/J (XXV.GP)) hat das BKA auf diese Frage folgende Antwort gegeben: „*Maßnahme 97 (Schaffung von Angeboten für lernbehinderte Menschen - z.B. Literatur oder Theaterstücke in Leichter-Lesen-Version): Die Veranstaltungsräumlichkeiten der Verwaltungsakademie des Bundes sind barrierefrei. GebärdensprachdolmetscherInnen können bei Bedarf hinzugezogen werden.*“

<sup>24</sup> Die Antwort des BMIVS auf eine Anfrage von Frau Abg.z.NR Mag.<sup>a</sup> Jarmer lautete: „*Bei der Veranstaltung „Tag des Sports“ kam am 21. September 2013 auf dem Wiener Heldenplatz Gebärdensprachdolmetschung zum Einsatz.*“

dem Filmfonds Wien dafür auch eine Extra-Förderung. Wenn Förderungsmitteln für Fernseh- und Kinofilme in Anspruch genommen werden, müsste die vollständige Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen verpflichtend sichergestellt sein.

### 3.7. Informationsgesellschaft

#### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen gehen aus der Endevaluierung des Programms „**Austrian electronic network**“ aus dem Jahr 2014 nicht hervor. Daher kann der Erfolg des im Jahr 2013 abgeschlossenen Programms nicht dargestellt werden.

Der Maßnahme „**Analyse neuer technischer Entwicklungen** betreffend deren Nutzen für Menschen mit Behinderungen als integraler Bestandteil“ kommt hohe Bedeutung zu, da sie verhindern könnte, dass technische Innovation neue Barrieren errichtet (z.B. Touchscreens in Liften, welche für blinde Menschen nicht nutzbar sind). Die Umsetzung<sup>25</sup> ist der ÖAR nicht bekannt und jedenfalls nicht durchgehend erfolgreich.

### 3.8. Bauen

**Grundkriterien der Barrierefreiheit** wurden in der OIB-Richtlinien 4 aus 2011<sup>26</sup> definiert, in deren Entwicklung auch ExpertInnen mit Behinderungen eingebunden waren. Diese Richtlinie wurde, noch ehe sie in allen Bundesländern implementiert waren, 2015 -ohne Einbeziehung der ÖAR- dahingehend abgeändert, dass der Verweis auf die ÖNORM B 1600 entfallen ist. Dadurch ist eine Situation entstanden in der eine entscheidende Verschlechterung in den Bautechnikverordnungen der Länder droht, sobald diese auf die OIB Richtlinie 4 2015 verweisen. Dagegen protestierte die ÖAR 2015<sup>27</sup>.

Seit der Gründung des Beirats für Baukultur 2008 sind auch behinderte Menschen als ExpertInnen in diesem Beirat (mit Sitz und Stimme) vertreten (siehe auch 3.1.).

***Barrierefreiheit als Pflichtfach** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Die ÖAR ist dazu u.a. mit der TU Wien im Gespräch.*

### 3.9. Tourismus

#### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Studien zum Thema barrierefreier Tourismus und Tourismus für Alle liegen vor, leider sind deren äußerst hoffnungsvollen Prognosen, was den Zuwachs an Arbeitsplätzen, die steigerungsfähigen Umsätze und die Bedeutung für die Volkswirtschaft betrifft, den Verantwortlichen und MultiplikatorInnen in der Tourismuswirtschaft kaum oder nur rudimentär bekannt. Die Studien müssen besser bekannt gemacht werden

Aus den Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den Top-Tourismus-Impuls 2014 – 2020 sind Investitionen förderbar, wenn sie den **barrierefreien Zugang** zur touristischen Dienstleistung ermöglichen. Barrierefreiheit beschränkt sich jedoch nicht nur auf den barrierefreien Zugang und bauliche Maßnahmen, sondern auch auf die Nutzbarkeit der Dienstleistung.

---

<sup>25</sup> Eine Antwort des BKA dazu lautet: *Neue technische und Standardisierungs-Entwicklungen (insbesondere im Bereich der WA/W3C) werden im BKA laufend beobachtet und im Rahmen neuer Projekte berücksichtigt. Ob mit dieser Antwort die Maßnahme umgesetzt wird, ist nicht beurteilbar. Ist die Beobachtung als Analyse zu werten? Die Maßnahme setzt als verantwortliches Ressort das BKA in Kooperation mit Bund-Länder-Städte-Gemeinden. Es ist nicht erkennbar, ob eine solche Kooperation stattgefunden hat.*

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_01611/imfname\\_361176.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_01611/imfname_361176.pdf)

<sup>26</sup> [http://www.oib.or.at/sites/default/files/rl4\\_061011.pdf](http://www.oib.or.at/sites/default/files/rl4_061011.pdf)

<sup>27</sup> <http://www.oear.or.at/aktuelles/presse/2014/20150907PresseinformationAR.pdf/view> (2015-11-04 20:00)

**Informationen** für behinderte Reisende aus dem Ausland zum Thema „Benützung von Behindertenparkplätzen und öffentlichen Verkehrsmitteln in Österreich“ gibt es auch z.B. auf der Homepage des Sozialministeriumservice. Das Wissen darum ist leider nur zu wenig verbreitet<sup>28</sup>.

Mit welchen **ausländischen Dokumenten** welche nationalen Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr Österreichs in Anspruch genommen werden können, ist unklar. Die Anzahl der Dokumente, welche in den europäischen Staaten Zugang zu Vergünstigungen auf Grund von Behinderungen ermöglichen, bedürfen dringend einer Vereinheitlichung auf europäischer Ebene<sup>29</sup>.

## Kapitel 4 Bildung

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bericht vor der Präsentation der Bildungsreform erstellt wurde und die ÖAR in die Erarbeitung der Bildungsreform nicht im Rahmen einer kooperativen Partizipation<sup>30</sup> eingebunden war.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass es für ein inklusives Bildungssystem legislativer Grundlagen aber auch struktureller Veränderungen bedarf. Derzeit ist das österreichische Bildungssystem gesetzlich nach wie vor nach dem Integrationskonzept ausgerichtet.

### 4.1. Vorschulische Bildung

#### **Verpflichtender Kindergartenbesuch**

Nach wie vor besteht die Regelung, dass Kinder mit Behinderungen vom Kindergartenbesuch ausgenommen sind, wenn diesen der Besuch aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann oder keine adäquate Kinderbetreuungseinrichtung in Wohnortnähe zur Verfügung steht. Ziel ist aber, diese Voraussetzungen zu schaffen, sodass der Kindergartenbesuch für die Kinder nicht Zumutung, sondern die Erfüllung des Menschenrechts ist.

Auch in der Diskussion um ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr, findet sich in der entsprechenden 15a-Vereinbarung wieder der Passus, der als Ausnahmen vorsieht: »Kinder, denen aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen beziehungsweise aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann«. Was ursprünglich als eine reine »Kann-Bestimmung« für die freie Wahlmöglichkeit der Eltern gedacht war, ist in der Realität ein unfreiwilliges Ausschlusskriterium geworden. Kindergärten leiten daraus ab, dass sie Kinder mit Entwicklungsstörungen nicht aufnehmen müssen oder dass der Kindergartenbesuch in sehr verkürzter Form stattfindet, z.B. 2 Stunden pro Tag. Begründet wird diese Anwesenheitszeit häufig damit, dass das Kind überfordert ist und dass individuelle Unterstützung in Form von PädagogInnen/Assistenz fehlt.

So ist es schon heute in vielen Regionen nahezu unmöglich, für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Kindergartenplatz vor dem Schulbesuch zu bekommen, wobei aber gerade diese Kinder definitionsgemäß einen solchen besonders dringend benötigen. Häufig besuchen Kinder erst ab dem 5. Lebensjahr den Kindergarten. Bei der Stadt Wien müssen Eltern z.B. den Nachweis einer Berufstätigkeit vorweisen, damit ihr Kind einen Kindergartenplatz erhält. Jedoch können Eltern häufig erst ins Arbeitsleben einsteigen, wenn die Kindebetreuung gesichert ist. Ein absurdes Paradoxon, welches sich mit dem zweiten verpflichtenden Kindergartenjahr noch weiter verstärken könnte, wenn nicht gegengesteuert wird (hier ist auch die Qualität zu diskutieren, denn unter den derzeitigen Rahmenbedingungen findet keine qualitätsvolle Kinderbetreuung statt, z.B. Kind-Personalschlüssel). Es ist klarzustellen, dass dieses »Recht« auf einen Betreuungsplatz

---

<sup>28</sup>

[https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/8/9/1/CH0003/CMS1385140743914/ke3008401dec\\_web%5B1%5D.pdf](https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/8/9/1/CH0003/CMS1385140743914/ke3008401dec_web%5B1%5D.pdf)

<sup>29</sup>Siehe [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009\\_2014/documents/peti/cm/1017/1017782/1017782de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/peti/cm/1017/1017782/1017782de.pdf)

<sup>30</sup> Siehe Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

natürlich auch – ja sogar ganz besonders – für Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen gilt.

Die Neugestaltung der **Schuleingangsphase** ist im aktuellen Regierungsprogramm festgeschrieben<sup>31</sup>. Dort heißt es: „Das letzte Kindergartenjahr und die ersten beiden Volksschuljahre (Grundstufe I) werden als gemeinsame Schuleingangsphase aufgefasst.“ Diese Maßnahme ist als wesentlich zu betrachten, dennoch fehlt bislang die Einbindung von ElementarpädagogInnen in die Diskussion, da diese bislang ausschließlich vom System Schule geführt wird.

Seit dem Schuljahr 2014/15 begleitet das Bildungsministerium unter dem Motto „**Schulstart Neu**“ 35 Volksschulstandorte und Kindergärten für zwei Jahre und unterstützt sie bei der Zusammenarbeit. „Beide Bildungseinrichtungen bilden die Schuleingangsphase (letztes verpflichtendes Kindergartenjahr und 1. und 2. VS-Klassen) und entwickeln standortbezogene Modelle der Sprachförderung, der individuellen Förderung sowie insgesamt der Kompetenzorientierung<sup>32</sup>. Ab 2016/17 soll „Schulstart Neu“ flächenendeckend in Österreich umgesetzt werden.

Vom BMBF wurde im Jahr 2014 eine Publikation zum Thema „Schuleingangsphase“ im Zuge der Schriftenreihe „Integration in der Praxis“ veröffentlicht<sup>33</sup>. Dennoch ist nach wie vor eine Hürde zwischen elementaren Bildungseinrichtungen und der Volksschule feststellbar, die sich für die Kinder und deren Bildungsverlauf benachteiligend auswirkt. Im Regierungsprogramm<sup>34</sup> ist festgehalten, dass die Kooperation zwischen elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen und der Volksschule weiterentwickelt werden muss<sup>35</sup>.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die Entwicklung und der Ausbau von **Beratungsangeboten**, die sich stringent am sozialen Modell von Behinderung zu orientieren haben, wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Im Schuljahr 2014/15 wurden die Sonderpädagogischen Zentren zu **Zentren für Inklusions- und Sonderpädagogik** (§ 27a SchOG) umbenannt<sup>36</sup>. Diese Umbenennung ist kein Fortschritt im Sinne der Inklusion. Zum einen sollen sie die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen unterstützen, zum anderen haben sie nach wie vor die Aufgaben einer Sonderschule zu erfüllen.

Bereits seit Jahren wird daher ein Umbau der Sonderpädagogischen Zentren zu Pädagogischen Zentren gefordert, welche die Schulen systematisch bei der optimalen Förderung aller SchülerInnen mittels Individualisierung und Differenzierung unterstützen sollen<sup>37</sup>.

Angebote zum Erlernen der **ÖGS für ElementarpädagogInnen** im Rahmen deren Ausbildung sind der ÖAR nicht bekannt.

## **4.2. Schulen**

Das Bildungssystem ist aufgefordert, entsprechende, flexibel gestaltbare Rahmenbedingungen für inklusives Lernen zu schaffen.

Bildungseinrichtungen müssen mit ausreichend personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet werden. Alle professionellen Akteure vor Ort müssen im Hinblick auf die Fähigkeiten aller SchülerInnen dahingehend qualifiziert werden, alle Kinder wertzuschätzen, mit der Vielfalt der Kinder entsprechend umzugehen und im multiprofessionellen Kollegium zu kooperieren.

---

<sup>31</sup> 2013, S. 40f; Abrufbar unter: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264>

<sup>32</sup> Abrufbar unter: <https://www.bmbf.gv.at/schulen/service/schulstartneu.html>

<sup>33</sup> Abrufbar unter: [http://www.cisonline.at/fileadmin/kategorien/Integration\\_in\\_der\\_Praxis\\_34.pdf](http://www.cisonline.at/fileadmin/kategorien/Integration_in_der_Praxis_34.pdf)

<sup>34</sup> 2013, S. 40

<sup>35</sup> 2013, S. 40.; Abrufbar unter: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264>

<sup>36</sup> „(1) Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können“ (§ 27a SchOG).“

<sup>37</sup> Specht et al, Qualität in der Sonderpädagogik: Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Forschungsansatz, Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Nummer 70, Zentrum für Schulentwicklung, Graz, 2006, S. 58.

Kinder mit Behinderungen erhalten sonderpädagogische Förderung, wenn ihnen ein Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) zuerkannt wird. Die Definition **Sonderpädagogischer Förderbedarf** spiegelt eine **medizinische Sichtweise** und berücksichtigt nicht das soziale Modell von Behinderung<sup>38</sup>. Die Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs als Notwendigkeit für zusätzliche Fördermaßnahmen ist umstritten, da sie einerseits nicht standardisiert ist und andererseits Schulen vielfach dazu veranlasst, über möglichst viele Sonderpädagogische Förderbedarfs-Etikettierungen möglichst viele Ressourcen zu erhalten<sup>39</sup>. Das bedeutet, dass Kinder oft einen Sonderpädagogischen Förderbedarf im Laufe ihrer Pflichtschulzeit zugesprochen erhalten, auch wenn keine festgestellte physische oder psychische Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers vorliegt. Ein Junge in Vorarlberg hat eine 2,4mal so hohe Wahrscheinlichkeit, einen Sonderpädagogischen Förderbedarf zu erhalten, wie ein Mädchen in der Steiermark<sup>40</sup>.

Eine aktuelle statistische Aufbereitung von Datenmaterial zeigt, dass in den letzten 12 Jahren der Anteil der Kinder in Sonderschulen kontinuierlich angestiegen ist<sup>41</sup>. Jungen sind mit einem Anteil von 65 % in Sonderschulen ebenso überrepräsentiert wie Kinder mit Migrationshintergrund<sup>42</sup>.

Die Zuweisung zusätzlicher Förderressourcen darf nicht länger an das einzelne Kind gebunden sein<sup>43</sup>. Darüber hinaus bewirkt diese Etikettierung, dass die Teilhabemöglichkeiten der jungen Menschen für ihr gesamtes Leben erschwert werden.

Es gibt vereinzelt gute **Beratung** für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen, diese ist jedoch nicht österreichweit flächendeckend feststellbar.

Spezielle **Bewusstseinsbildende Maßnahmen** und Beratungen, vor allem auch bei den Eltern nicht behinderter Kinder, sind der ÖAR keine bekannt<sup>44</sup>.

Dem ÖGLB ist kein konkretes Vorhaben bekannt, bestehende bzw. neue Lehrkräfte für gehörlose Schulkinder zur Ausbildung in ÖGS zu motivieren<sup>45</sup>. **ÖGS** kommt in **Ausbildungsplänen** so gut wie nicht vor. Der Schwerpunkt liegt dagegen eher bei technischen Hilfsmitteln. Wenn Lehrkräfte freiwillig ÖGS lernen z.B. in Gebärdensprachkursen, wird es nicht als Lehrerfortbildung anerkannt, die finanziert und für die eine Dienstfreistellung gewährt wird<sup>46</sup>. Es muss für angehende Lehrkräfte eine Verpflichtung geben, ÖGS zu beherrschen (zumindest B1 bis B2-Level), wenn sie mit gehörlosen Kindern oder Erwachsenen arbeiten wollen. Es bedarf verstärkter Ausbildungsangebote

---

<sup>38</sup> (Feyerer (2009): Ist „Integration“ normal geworden? In: Zeitschrift für Inklusion (Nr. 2), S. 7 f, [www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/19/25](http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/19/25))

<sup>39</sup> (Vgl. Feyerer (2013): Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Konvention. In: behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten. Ausgabe 2, S.35-44 (S. 39)

<sup>40</sup> (Feyerer, E. (2009a): Qualität in der Sonderpädagogik: Rahmenbedingungen für eine verbesserte Erziehung, Bildung und Unterrichtung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In: Specht, W. (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009. Band 2: Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen. Graz: Leykam, 73-98, S. 90)

<sup>41</sup> (2000/01: Anteil der PflichtschülerInnen in Sonderschulen 1,71 %; 2010/11: Anteil der PflichtschülerInnen in Sonderschulen 1,98 %) (Vgl. Flieger, Petra (2012): Es läuft was falsch bei der Schulintegration. <http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger-segregationsquotient.html#idp21069360>)

<sup>42</sup> (Flieger 2012 zit. nach ÖAR (2013): Präsentation der österreichischen NGO-Delegation beim UN-Behindertenrechtskomitee. Online abrufbar unter: [http://www.slioe.at/was/stellungnahmen/2013-04\\_Praesentation\\_UN-CRPD.php](http://www.slioe.at/was/stellungnahmen/2013-04_Praesentation_UN-CRPD.php) (Stand: 17.07.2013)

<sup>43</sup> (vgl. Feyerer 2013, S. 43; Feyerer, Ewald (2013) Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Regionen in Österreich. In: Behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten Ausgabe 2, S. 34-45)

<sup>44</sup> Nach wie vor gibt es kein klares Verständnis des Begriffs Inklusion im Sinne der UN-Konvention seitens der Bildungspolitik, der Schulverwaltung, der SPZ-LeiterInnen, der SchulleiterInnen und LehrerInnen. Zumeist wird Inklusion einfach als Synonym für Integration verwendet. Erfolgt eine Differenzierung, dann oft in der Art, dass Inklusion als unerreichbare Utopie gesehen wird (Feyerer 2013, S. 40; Feyerer, Ewald (2013) Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Regionen in Österreich. In: Behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten Ausgabe 2, S. 34-45)

<sup>45</sup> In der Linzer Gehörlosenschule haben nur ca. 5 von 50 Lehrkräften eine positive Meinung über die ÖGS. Entsprechend nehmen nur wenige von ihnen diese Ausbildungsangebote an.

<sup>46</sup> Ein ÖGS-Kurs mit pädagogischen Informationen für Lehrkräfte gibt es neu beim Lehrgang von Silvia Kramreiter in Krems (NÖ). Dafür müssten Lehrkräfte selbst aus eigener Tasche bezahlen.



für das pädagogische Personal in den Pädagogischen Hochschulen zur Gehörlosenkultur und ÖGS. Lehrkräfte, die bereits in Gehörlosenschulen arbeiten, müssen sich dazu bereit erklären, ÖGS-Kurse zu belegen.

In der Ausbildung ist das Thema **Schwerhörigkeit** marginal, wobei eher technische Themen (v.a. Anwendung, Verwendung und Sinn von Höranlagen), als der Umgang mit den Menschen gelehrt werden. Dazu kommt, dass die für viele Schüler notwendige **FM-Anlage**<sup>47</sup> nicht oder nur zum Teil bezahlt wird. Unterricht und Prüfungen mit Höranteil (z.B.: Englisch) sind so zu gestalten, dass das schwerhörige Kind die Anforderungen versteht oder es sind Alternativen anzubieten. Zusatzhilfen wie z.B. Schriftdolmetsch müssen flächendeckend angeboten werden.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die Maßnahme einer **partizipativen Strategieentwicklung** zur Realisierung eines **inklusiven Schulsystems** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

#### **Fehlende Maßnahme**

Die wichtigste Maßnahme, nämlich der Einsatz von **zusätzlichen Lehrkräften**, um Inklusion auch praktizieren zu können, wäre zusätzlich vorzusehen.

**Partizipation** im Sinne der UN-BRK hat kaum stattgefunden, Vertreter der Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen selbst sind lediglich informativ zu einem Round-Table einbezogen worden.

*Die Errichtung **Inklusiver Modellregionen** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft, derzeit sind diese in der Steiermark, Kärnten und Tirol geplant. Lediglich in der Steiermark sind derzeit Umsetzungsschritte erkennbar.*

Österreich wird die Aufrechterhaltung des segregativen Bildungssystems und damit verbunden die Aufrechterhaltung der Sonderpädagogischen Zentren nicht damit begründen können, für eine Umstellung auf ein inklusives Bildungssystem nicht ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben. Darauf verweist auch die Empfehlung des **UN-Ausschusses in Genf**, welcher eine Beschleunigung des Tempos zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems fordert.

Abgesehen davon, dass es Zeit wird, endlich aus der Ära der Schulversuche heraus zu kommen, sind vermehrte **Schulversuche in der Sekundarstufe II** im Bereich „Inklusion“ nicht bemerkbar.

Auch die AHS-Unterstufe hat seit dem Schuljahr 1997/98 den gesetzlichen Auftrag, den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen umzusetzen. In der Praxis zeigt sich, dass die AHS diesem Auftrag kaum nachkommt. Beispielsweise wurden im Bundesland Wien im Schuljahr 2014/15 318 Integrationsklassen in Kooperativen Mittelschulen, Neuen Mittelschulen und Wiener Mittelschulen geführt, an AHS –Standorten waren es lediglich 9 Integrationsklassen! Im Vergleich zu anderen Bundesländern nimmt Wien hier fast noch eine Vorreiterrolle ein, denn in diesen werden kaum Integrationsklassen in der AHS-Unterstufe umgesetzt.

Eine Erhöhung der Anzahl der Integrationsklassen im AHS-Bereich, so wie sie im NAP festgeschrieben wird, ist NICHT bemerkbar. Als Gründe für das Nicht-Zustandekommen werden oft fehlende Ressourcen z.B. Bereitstellung von Assistenz bei Schulausflügen, mehrtägigen Veranstaltungen genannt. Nach wie vor fehlt es oftmals an der Bereitschaft Integrationsklassen zu eröffnen, sowie an der mangelnden Ausbildung der Lehrkräfte.

So besuchen auch Kinder, die nach dem Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder (heißt jetzt Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf) unterrichtet werden,

---

<sup>47</sup> Als FM-Anlage werden drahtlose Signalübertragungsanlagen bezeichnet, die Signale mit frequenzmodulierten Funksignalen übertragen. Der Begriff wird vor allem für Tonübertragungsanlagen für schwerhörige Menschen verwendet.

Integrationsklassen. Andererseits gibt es auch AHS-Standorte mit Integration, die sich auf Kinder mit bestimmten Behinderungsarten (z.B. Sinnesbehinderung) spezialisiert haben.

Besonders kritisch ist zu sehen, dass das letzte Schulpflichtjahr in integrativer Form fast ausschließlich nur an Polytechnischen Schulen absolviert werden kann. Weitere Schuljahre können nur in Form freiwilliger weiterer Schuljahre an Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik absolviert werden. Darüber hinaus wird bei der Bewilligung des Besuches des 11. und 12. Schuljahres radikal eingespart. Integrative Formen im berufsbildenden Bereich fehlen fast gänzlich. Dies stellt eine weitere massive Diskriminierung dar und steht in krassem Widerspruch zur UN-BRK.

Zudem müssen bundesweite Aus- und Fortbildung in Österreichischer Gebärdensprache gefördert werden.

### 4.3. Schulen - Barrierefreiheit

Alle Schulen, auch Landesschulen, müssen umfassend barrierefrei sein, dazu sind österreichweit einheitliche Standards zu entwickeln.

Für eine bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler nach individuellen Voraussetzungen müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die Erstellung barrierefreier Unterrichtsmaterialien wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Über eine Elterninitiative und mit Unterstützung der Behindertenanwaltschaft wurden Schulbücher als EDV-Datei für Kinder mit Sehbeeinträchtigung zur Verfügung gestellt.

Das BIFIE arbeitet nach Anregung der Behindertenanwaltschaft an barrierefrei nutzbaren Unterlagen zur Maturavorbereitung.

Viele Initiativen beruhen auf dem Engagement einzelner PädagogInnen. Eine umfassende Maßnahme des BMBF, vor allem auch im Bereich spezieller Materialien für Kinder mit Lernschwierigkeiten, ist der ÖAR nicht bekannt.

### 4.4. Universitäten/Fachhochschulen

**Zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten** sind nur Informationen aus Salzburg bekannt<sup>48</sup>.

**Bewusstsein für die Inklusion behinderter Studierender** ist intensiviert zu fördern und besser bekannt zu machen<sup>49</sup>.

Es gibt eine Bedarfsstudie zur Forcierung der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher/innen<sup>50</sup>. Demnach ist der **Ausbau der Ausbildung in ÖGS**<sup>51</sup> zu forcieren.

---

<sup>48</sup> Es besteht trotz Aufnahme einschlägiger Zielsetzungen wie z.B. „Maßnahmen zum Nachteilsausgleich weiter auszubauen“, oder „Finanzierung von Mitschreibhilfen/Tutorien/-Studienassistenzen/Gebärdensprachdolmetsch“, oder „Rücksichtnahme in Bezug auf physische Präsenzzeiten/Abgabefristen/Möglichkeit zur Ersatzleistung/neue Medien (Streaming von LVs)“ weiterhin Verbesserungsbedarf. Beispiel „Streaming von LVs“: Es gibt Hörsäle mit entsprechender Ausstattung (Möglichkeit der Videoaufnahme), jedoch könnte diese Technologie in größerem Umfang genutzt werden. Es werden nur wenige LVs aufgenommen (auch in dem Sinne, dass eine barrierefreie Universität für alle etwas bringt – „gestreamte“ LVs sind auch für Menschen ohne Behinderung sehr hilfreich).

<sup>49</sup> <http://barrierefrei.univie.ac.at>

<sup>50</sup> „Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens“ – Jakob Hartl, Martin Unger, Stephan Kratochwill; IHS 2014 s. [https://www.bmbf.gv.at/schulen/sb/oegs\\_dolmetscherinnen.html](https://www.bmbf.gv.at/schulen/sb/oegs_dolmetscherinnen.html)

<sup>51</sup> Nach Auskunft des BMBFW an die Behindertenanwaltschaft werden folgende Ausbildungsangebote bereitgestellt: Universität Graz: Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft bietet ÖGS als Zweitsprache für ein Dolmetschstudium an der Universität Klagenfurt: Zentrum für Gebärdensprache und für Hörbehindertenkommunikation (ZGH) bietet einen Universitätslehrgang Gebärdensprachelehrer/in an. Für die kommende Leistungsvereinbarung 2016-

## Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Es ist lediglich eine Studie „**Soziale Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender** an Universitäten und Fachhochschulen“ aus dem Jahr 2006 durch eine Internetrecherche auffindbar<sup>52</sup>.

## Kapitel 5 Beschäftigung

### 1.1. Beschäftigung allgemein

Ein beunruhigendes Bild vermittelt der Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderungen. Im September 2015 waren um 33,6 Prozent mehr Menschen mit einem Behindertenausweis arbeitslos als im September 2014, das ist der höchste Anstieg, der in der Statistik ausgewiesen ist. Insgesamt hat Österreich eine Gesamt-Arbeitslosenquote nach Eurostat von 4,9 Prozent per 31.1.2014. Demgegenüber steht eine Arbeitslosenquote von 9,4 Prozent bei Menschen mit Behinderungen. Dies sind 15,7 Prozent, also 58.199 Menschen der 369.837 arbeitslosen Menschen in Österreich. Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen durchschnittlich länger arbeitslos (132 gegenüber 89 Tage) und der Anteil der BezieherInnen von Notstandshilfe ist wesentlich höher (70 % gegenüber 43 %).

**Peer counseling** ist noch nicht für alle Menschen mit Behinderungen in Österreich verfügbar<sup>53</sup>.

Im Jugendcoaching können Menschen mit Behinderungen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu beruflichen Angelegenheiten beraten werden.

Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf werden dennoch häufig direkt an Tagesstrukturen weiter verwiesen, obwohl sie eine Ausbildung sowie eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt anstreben. Auch nachfolgende Angebote, wie die neu geschaffenen Produktionsschulen werden dieser Zielgruppe oft nicht zur Verfügung gestellt. In der komplexen Ausgangssituation, die die unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen am Übergang Schule – Beruf mit sich bringen, zeigt sich wiederholt, dass junge Menschen mit Behinderungen zu wenig berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch im Kontext der Integrativen Berufsausbildung. Hier sind **Rahmenbedingungen** zu schaffen, um dieser Zielgruppe die Nutzung vorhandenen Angebote zu ermöglichen.

Ein **Modell der Durchlässigkeit, welches sich mit der Ab- bzw. Rückversicherung finanzieller Leistungen beschäftigt**, ist uns nur aus Wien bekannt<sup>54</sup>. Derartige Modelle müssen in ganz Österreich umgesetzt werden.

### **Disability Mainstreaming verknüpft mit der Spezialisierung der Angebote**

Da der Zugang zu den SÖBs in Wien im Jahr 2015 auf die Zielgruppe 50+ eingeschränkt wurde, ist der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt für viele jüngere Menschen mit Behinderungen verunmöglicht oder erschwert.

---

2018 wird versucht, an der Universität Salzburg einem, dem Lehrgang an der Universität Klagenfurt ähnlichem Universitätslehrgang für gehörlose Menschen zur Steigerung der ÖGS-Sprachkompetenz einzurichten.

<sup>52</sup> siehe [http://info.tuwien.ac.at/uniability/documents/Soziale\\_Lage\\_2006.pdf](http://info.tuwien.ac.at/uniability/documents/Soziale_Lage_2006.pdf)

<sup>53</sup> Es gibt eigene Peer-Beratungs-Ausbildungen (z.B. in Wien, aber auch vom Empowerment Center der Selbstbestimmt Leben Initiative OÖ. Im Herbst startet in Tirol über den Verein innovia Akademie ein Lehrgang). In OÖ gibt es peer-BeraterInnen (<http://www.sli-emc.at/aus-weiterbildung/peer-beratungs-ausbildung/>), die bei Bedarf auch „Berufsberatung“ durchführen könnten. Ausgebildete BerufsberaterInnen als Peers, gibt es jedoch (noch) nicht.

<sup>54</sup> Im „Arbeitskreis Rückversicherung“ haben Vertreterinnen und Vertreter des Landes Wien (FSW), des AMS Wien, der Pensionsversicherungsträger und der Finanzverwaltung unter Koordination des Sozialministeriumservices der Landesstelle Wien, Regelungen und Verwaltungsabläufe entwickelt, die ein Wiedererlangen der Sozialhilfeleistung und/oder der erhöhten Familienbeihilfe bei Scheitern eines Arbeitsversuches bei Einhaltung definierter Vorgehensweisen sicherstellen.

Eine Lücke zwischen AMS und SMS entsteht oft bei den Lohnkostenförderungen<sup>55</sup> wenn die Eingliederungsbeihilfe nicht für 12 Monate gewährt wird, da die Entgeltbeihilfe des SMS erst ab dem 13. Monat der Beschäftigung gewährt wird.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die **Fortführung der Beschäftigungsoffensive** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

*Die **Entwicklung und Evaluierung von Modellen der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Ein Modell ist nur aus Wien<sup>56</sup> bekannt.*

Die Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven zur strukturellen Anpassung von **Integrativen Betrieben** ist der ÖAR nicht bekannt.

Weiteres bestehen keine Informationen, ob es zu einer verstärkten Heranziehung von Integrativen Betrieben bei **Auftragsvergaben** gekommen ist<sup>57</sup>.

Die ÖAR ist in Gespräche zu einer Vereinheitlichung und Klarstellung des **Arbeitnehmerbegriffs** in den verschiedenen Materiengesetzen in Abstimmung mit den Sozialpartnern einzubinden.

### **5.2. Berufsausbildung**

Zum Ausbau der **Integrativen Berufsausbildung** wurde im Budget für das Jahr 2016 kein Ausbau vorgesehen. Um die rechtliche Benachteiligung von Jugendlichen mit Behinderungen bei der IBA zu verhindern, müsste der Abschluss eines Lehrvertrages rechtlich ermöglicht werden<sup>58</sup>.

#### **Zusätzliche Maßnahmen**

Ausbildung bis 18 müsste als **Ausbildung 18+** für Jugendliche mit Behinderungen, zumindest bis zum 24. Lebensjahr, vorgesehen werden. Damit könnte der Werkstatt-Automatismus von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirksam durchbrochen werden. Für Jugendliche mit psychosozialer Beeinträchtigung ist psychosozial unterstützende Begleitung im sozialen Umfeld erforderlich, um die Ausbildungsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen.

Darüber hinaus macht die ÖAR aufmerksam, dass diese Ausbildungsgarantie im Sinne der UN-BRK auch für Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf gelten muss. Grundsätzlich gilt, dass Jugendliche mit „schwereren“ Behinderungen wenig bis keine Chance haben, eine **(Teil-) Qualifikation** zu erlangen. Werden die Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ernst genommen, so ist, unabhängig von der Art oder dem Schweregrad der Behinderung, jedem Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung, je nach individuellem Bedarf, zur Verfügung zu stellen, um seinen Platz in der Gesellschaft in Würde und Anerkennung der Fähigkeiten einnehmen zu können. Die derzeitigen

---

<sup>55</sup> Bei Aufnahme einer Beschäftigung wird vom AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt (max. 12 Monate, meist jedoch kürzer). Im Falle einer vorliegenden Minderleistung bei begünstigt behinderten Menschen finanziert das Sozialministeriumservice ab dem 13. Beschäftigungsmonat eine Entgeltbeihilfe. Nachdem diese Entgeltbeihilfe allerdings erst ab dem 13. Beschäftigungsmonat ausbezahlt wird und das AMS in den meisten Fällen weniger als 12 Monate Eingliederungsbeihilfe finanziert, besteht über Monate hinweg kein Ausgleich für allfällige Minderleistungen, was die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erheblich erschwert.

<sup>56</sup> Der Fachbeirat Wien (besetzt durch SMS, SSR, FSW, ProjektvertreterInnen und ElternvertreterInnen) arbeitet daran, Überschneidungen sichtbar zu machen. Der Plan für eine Evaluierung ist nicht bekannt. Innerhalb des FSW wird mit dem Integrationsfachdienst Jobwärts eine konkrete Maßnahme dazu angeboten.

<sup>57</sup> Diese Maßnahme ist besonders im Hinblick auf die bevorstehende Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006 verstärkt zu beachten. Die EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU sieht in Artikel 20 hierzu erweiterte Möglichkeiten vor, die der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umsetzen sollte und deren Anwendung auch einem Monitoring unterliegen müsste.

<sup>58</sup> Nach wie vor ist der Erwerb einer **Teilqualifikation** nur mit einem Ausbildungsvertrag und nicht mit einem Lehrvertrag möglich. Darüber hinaus erlangen die Absolventen dieser Ausbildung weder Berufsschutz, noch wird ihr Abschluss in Kollektivverträgen und dienstrechtlichen Regelungen berücksichtigt.

Angebote sind für die Gruppe der Jugendlichen mit hohem oder sehr hohem Unterstützungsbedarf unzureichend und sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen.

### 5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe

#### **Förderung von Beschäftigungsverhältnissen**

Besonders ist darauf zu achten, dass sozialökonomische Betriebe wieder in allen Bundesländern für alle Altersgruppen (auch unter 50-jährige) zugänglich sind und dass oben beschriebene Förderlücken zwischen AMS und SMS geschlossen werden.

Um **Förderungen** durch das SMS erhalten zu können, dürfen Menschen nicht als „erwerbsunfähig“ iSd § 2 Abs. 2 lit c und d BEinstG gelten. Die UN-BRK legt fest, dass kein Mensch „erwerbsunfähig“ ist. Angebote des SMS müssen daher auch für Menschen, die bislang als „erwerbsunfähig“ eingestuft waren, zugänglich sein.

#### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Unterstützungsstrukturen“ und dessen Evaluierung wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Beim Ausbau des **Jugendcoachings** ist auf den Ausbau der Qualifikation für die Arbeit mit Jugendlichen mit Behinderungen und die Inklusion von Jugendlichen mit hohem Unterstützungsbedarf zu achten.

*Die Maßnahmen der **Entwicklung eines Modellprojektes „Inklusive Beschäftigung“** und deren Evaluierung wurden von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Als Vorreitermodell ist „Spagat“ bekannt, das inklusive Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen anbietet. Es ist im Falle von Teilzeitanstellungen für die Existenzsicherung der Menschen mit Behinderungen jedenfalls die Inanspruchnahme von Transferleistungen notwendig. Dazu ist jedoch folgendes anzumerken: Das Land Vorarlberg beauftragte das Institut für Sozialdienste (IfS) im Frühjahr 1997 auf Grund einer Elterninitiative mit der Durchführung des Pilotprojekts „Spagat“, welches nach dem erfolgreichen Abschluss im Jahr 1999 als Wahlangebot in der regulären Behindertenhilfe in Vorarlberg übernommen wurde.*

In **Oberösterreich** besteht das Angebot Geschützter Arbeit in Betrieben lt. § 11 OÖ. Chancengleichheitsgesetz. Die Menschen mit Behinderungen haben dabei Arbeitsverträge mit voller sozialrechtlicher Absicherung (Einkommen zw. € 445.- und € 819.- monatl. 14 x jährlich) und sind unter Inanspruchnahme von Transferleistungen (z.B. erhöhte FBH, Waisenpension, Wohnbeihilfe) damit in der Lage, ihren Lebensunterhalt annähernd selbständig zu verdienen. Wünschenswert wäre jedenfalls auch hier eine Entlohnung nach Kollektivvertrag.

Es wären inklusive Modelle zügig umzusetzen, die in weiterer Folge zu einem flächendeckenden Programm ausgerollt werden müssten. Wünschenswert wäre, damit eine zukunftsweisende Entwicklung anzustoßen.

Zu den Maßnahmen „Erstellung eines Gesamtkonzeptes Unterstützungsstrukturen – 2012“, „Evaluierung dieses Gesamtkonzeptes – 2015“, „Entwicklung eines Modellprojektes „Inklusive Beschäftigung“ - 2012-2015“ und „Besondere Förderung von arbeitsmarktfernen Frauen mit Behinderungen“ hat die ÖAR keine Informationen.

### 5.4. Behinderteneinstellungsgesetz

Dienstgeber in Österreich haben oftmals viel zu wenig Information über die rechtlichen Möglichkeiten bzw. über mögliche Unterstützungsleistungen in Bezug auf die Einstellung behinderter MitarbeiterInnen. Die Online-Plattform [www.ArbeitundBehinderung.at](http://www.ArbeitundBehinderung.at) zeigt best-practice-Beispiele auf, wie Inklusion gelingen kann. Diese Plattform wird aber seit Juli 2015 nicht mehr aktiv betrieben.

Das Projekt Career Moves sensibilisiert Unternehmen zu oben genannten Themen. Aufgrund der geringen Ressourcen ist die Anzahl der erreichten Unternehmen allerdings zu gering.

Weitere Aussagen dazu können nicht getroffen werden, da der Evaluierungsbericht zum BEinstG noch nicht veröffentlicht wurde.

Eine Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes bei der Behinderteneinstellung aufgrund der **Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts** aus dem Jahr 2010/2011 ist noch nicht erfolgt. (Siehe 2.2).

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Die **Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes** unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.

Der für den Sommer 2014 geplante **Endbericht über die Evaluierung des BEinstG** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft und ist zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht veröffentlicht. Zwar wurde eine Zusammenfassung der Ergebnisse in ausgewählten Kreisen vom Sozialministerium vorgestellt, der gesamt Bericht wurde weder veröffentlicht noch gab es Umsetzungen des Ergebnisses.

## **5.5. Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitnehmerschutz**

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Als positiv merkt die ÖAR an, dass sowohl das Österreichische Netzwerk zur betrieblichen Gesundheitsförderung als auch der Fonds Gesundes Österreich bei Förderleistungen und gesundheitsfördernden Maßnahmen Menschen mit Behinderungen mit einbezieht und bei Projekten Behinderung und Barrierefreiheit eine große Rolle spielen.

Bedeutend in diesem Zusammenhang ist, dass die positiven Ansätze verstärkt in das Bewusstsein der Betriebe eingebracht werden müssen und betriebliche Gesundheitsförderung für Menschen mit Behinderungen immer mitbedacht werden muss. Dazu bedarf es vielerorts noch eines großen Umdenkprozesses.

## **5.6. Beschäftigungstherapie**

Zur Möglichkeit der sozialrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie wurde sowohl eine wissenschaftliche Erhebung gemacht, als auch Gespräche mit Vertretern der Organisationen, die Beschäftigungstherapie anbieten, geführt. Wieweit die Pläne dazu nun gediehen sind, ist nicht bekannt.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Die **sozialversicherungsrechtliche Absicherung in der Beschäftigungstherapie** ist noch nicht erfolgt, obwohl sie von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft wurde und von der ÖAR dringend eingefordert<sup>59</sup> wird.

Da Beschäftigungstherapien in die Zuständigkeit der Länder fallen, ist ein gemeinsames Vorgehen mit dem Bund anzustreben.

---

<sup>59</sup> Artikel 6 des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:

Zu dieser Bestimmung wurde vom Komitee zum Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits festgehalten, dass das Recht des Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit dort nicht realisiert ist, wo die einzige reale Chance für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten so genannte „Beschäftigungstherapien“ mit Substandard-Bedingungen sind. Weiters hält das Komitee fest, dass Vertragsstaaten die Verantwortung haben, sicherzustellen, dass Behinderung/ Beeinträchtigung nicht als Ausrede verwendet wird, um schlechteren Arbeitsschutz oder Bezahlung unter dem Einkommensminimum zuzulassen. Jedenfalls widerspricht die Regelung und Praxis in „Beschäftigungstherapien“, Werkstätten oder „Fähigkeitsorientierten Aktivitäten“ daher eindeutig den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

## 5.7. Zugang zu Berufen

Die derzeit duale Lehrausbildung gemäß des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) bildet eine starre Ausbildungsform ab. Ein überwiegender Teil der Betriebe ist aufgrund der internen Struktur meist nicht in der Lage, den gesamten Lehrinhalt gemäß dem BAG abzudecken.

Eine Abänderung auf eine modulare Ausbildungsform mit Berufsschulbesuch und verpflichtender Modul-Abschlussprüfung, würde den Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung auch Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen erleichtern. Die Einstufung für die Entlohnung muss entsprechend der absolvierten Module erfolgen, welche im jeweiligen Kollektivvertrag fixiert sein müssen.

Modulare Berufsbilder könnten auch für die Gestaltung von altersgerechten Arbeitsplätzen herangezogen werden, z.B. positive Präzisierung der Anforderung an die BerufsträgerInnen oder welche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

*Die Beseitigung von **Berufszugangsbeschränkung** für Menschen mit Behinderungen wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft, es gibt immer noch Gesetze, die diese beinhalten.*

Eine wesentliche Hürde stellt auch das fehlende Angebot einer Teilzeitlehre bzw. Teilzeitlehrqualifizierung dar. Für Menschen mit Behinderungen ist es zum Teil nicht möglich auf Vollzeitbasis in eine Ausbildung (z.B. verlängerte Lehre) einzusteigen, weshalb alternative Arbeitszeitmodelle förderlich wären.

## Kapitel 6 Selbstbestimmtes Leben

### 6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein

Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für alle Menschen mit Behinderungen sind alle Bundesländer verpflichtet, **einheitliche und für ganz Österreich gleichwertige Leistungen** zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen sind immer noch nicht erarbeitet und werden schon gar nicht österreichweit zur Verfügung gestellt. Es ist dringend erforderlich, Modelle auszuarbeiten, wonach Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen ein Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen führen können. Die Bundesländer müssen sich aktiv zur Umsetzung der UN-Konvention entweder mit eigenen **Landesaktionsplänen oder mit Einbindung an den NAP des Bundes** verpflichten<sup>60</sup>.

Der NAP-Behinderung enthält auch die grundsätzliche Zielsetzung der De-Institutionalisierung, obgleich diese Agenden aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen. Das ist ein wichtiger positiver Schritt, allerdings fehlen bislang effektive und systematische Bemühungen. Es gibt keinen österreichweiten Überblick über Maßnahmen und Aktivitäten in den Bundesländern.

---

<sup>60</sup> So sind z.B. Überlegungen aus Oberösterreich, wie dem ÖVP-FPÖ Regierungsprogramm 2015 für Oberösterreich zu entnehmen ist, keineswegs als Maßnahmen der Inklusion im Sinne der UN-BRK zu sehen. Zur Erläuterung einige Beispiele: „...Hierzu ist ein flexibler Wechsel von vollbetreutem auf teilbetreutes Wohnen förderlich. Wie in anderen Bundesländern gelebte Praxis, ermöglicht ein höherer Anteil in Teilbetreuung ein Betreuungsangebot für mehr Menschen. Wohngruppen mit bis zu acht Personen oder auch bis zu acht Wohneinheiten pro Standort widersprechen nicht der Inklusion.“ Oder: „...Wir wollen das familiäre Leben zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und ihren Eltern auch dann ermöglichen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, das beeinträchtigte Kind zu pflegen und selbst die Pflege in einem Alten- und Pflegeheim benötigen. Zusätzlich wollen wir das Wohnen für Beeinträchtigte auch in Alten- und Pflegeheimen ermöglichen.“ Die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen, vor allem von jungen Menschen in einem Alten- und Pflegeheim ist keinesfalls im Sinne der UN-BRK. „...Synergieeffekte müssen wir vor allem auch im Bereich der Mobilen Dienste nützen, wenn in einem Haushalt sowohl eine ältere Person als auch eine beeinträchtigte Person Hilfe und Unterstützung benötigen. Hier sollen nicht wie bisher zwei unterschiedliche Organisationen zuständig sein. Eine gemeinsame Betreuung durch eine Pflegekraft sollte ermöglicht werden.“ Persönliche Assistenz muss im Sinne der UN-BRK gewährt werden.

Es gibt viel zu wenig Angebote für ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Einrichtungen. Für de-institutionalisierte Unterstützungsangebote, die an Inklusion und Teilhabe orientiert sind, muss immer noch im Einzelfall gekämpft werden, weil in der Behindertenhilfe der Mainstream vielfach immer noch spezielle Wohn- oder Arbeitsangebote sind.

Dies trifft auch auf Kinder zu, die in Heimsonderschulen oder in Kinderheimen für behinderte Kinder leben. Auch dazu fehlen Zahlen völlig. Zu Kindern gibt es einen sehr guten und ausführlichen Bericht vom europäischen Parlament<sup>61</sup>.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die **Unterstützung von Pilotprojekten** der Selbstvertretungsorganisationen wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Für die Erreichung der Zielsetzung, Selbstvertretungen durch finanzielle und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen, muss die gesetzte Maßnahme umfangreich umgesetzt werden.

### **6.3. Persönliche Assistenz**

Die ÖAR fordert, die Anstrengungen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren, um Assistenz und Unterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, dass jedem Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ermöglicht wird, ohne permanent von Armut bedroht zu sein. (Siehe ÖAR Informationstag 2015 mit dem Thema „Lasst mich tun – ein Leben im Sinne der UN-BRK“)<sup>62</sup>.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die Aktivierung der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines bundesweit **einheitlichen Modells der Persönlichen Assistenz** im Sozialministerium wurde von der Unterarbeitsgruppe zur Begleitgruppe zum NAP als prioritär eingestuft und vom Sozialminister beim Nationalen Informationstag der ÖAR zugesichert. Menschen mit Behinderungen aus den unterschiedlichsten Bereichen (Menschen mit Lernschwierigkeiten, blinde Menschen, Menschen mit Körperbehinderungen, Menschen mit psychosozialen Behinderungen usw.) müssen mitbestimmend einbezogen werden.*

*Prioritär wurde von der Unterarbeitsgruppe auch die Möglichkeit **Persönliche Assistenz beim Finanzausgleich** zu berücksichtigen, angesehen.*

Die Ergebnisse des Nationalen Informationstages der ÖAR sind auf der Homepage der ÖAR<sup>63</sup> abrufbar und könnten als wertvolle Unterlage für die **Finanzausgleichsverhandlungen** mit den Bundesländern dienen.

Für die Erarbeitung von Richtlinien zum Einsatz **Persönlicher Assistenz**, so auch an **Bundesschulen**, sind Menschen mit Behinderungen und weitere Experten einzubeziehen.

### **6.5. Pflegegeld**

Die ÖAR vermisst im Pflegegeldbereich sowohl eine Evaluierung als auch eine Gesamtstrategie.

Die ÖAR fordert einmal mehr zur Aufrechterhaltung des Zwecks von Pflegegeld - ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen - die **Wertanpassung des Pflegegeldes** und die Festschreibung einer **jährlichen Valorisierung** im Gesetz. Auch ist für Menschen mit sehr hohem Hilfsbedarf die Einführung einer offenen Pflegegeldstufe nach wie vor ein großes Anliegen.

Die ÖAR fordert jedoch im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistenz und Unterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, dass jedem

---

<sup>61</sup> Siehe Länderbericht Österreich für die Studie zur Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kinder mit Behinderungen, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/519195/IPOL\\_STU%282014%29519195\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/519195/IPOL_STU%282014%29519195_DE.pdf)

<sup>62</sup> <http://www.oear.or.at/aktuelles/news/DAS%20WAR%20DER%20NIT2015>

<sup>63</sup> <http://www.oear.or.at/aktuelles/news/Nationaler%20Informationstag%202015%20%20Tagungsbericht>



Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ermöglicht wird, ohne permanent von Armut bedroht zu sein. Dies ist mit dem derzeitigen System, der Unterstützung durch eine Zuschussleistung in sehr geringem Ausmaß, wie es das Pflegegeld darstellt, nicht gewährt.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

In die Evaluierung der Pflegegeld-Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte im Jahr 2013, wurde die ÖAR nicht einbezogen und es ist das Ergebnis der ÖAR auch nicht bekannt.

### 6.6. Pflegende Angehörige

Die Studie „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige in Österreich“ (2012) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es wohnortnahe Unterstützungsprojekte geben muss, um Young Carers zu erreichen und zu unterstützen.

### 6.7. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung

**Barrierefreie Information und Beratung, auch für Menschen mit Lernbehinderungen**, ist zur Armutsbekämpfung dringend erforderlich. Betroffene berichten, dass Informationen und Beratungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in den meisten Ländern nicht umfassend und unterstützend erfolgen. Für Wien wird berichtet, dass die ReferentInnen aufgrund des hohen Arbeitsanfalls kaum Zeit für ausführliche Beratungsgespräche finden und dadurch Betroffene oft verspätet Anträge einbringen würden.

### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

Als einzige Maßnahme für diese immens wichtige Zielsetzung der Armutsreduktion wurde die Wertsicherung der Rentenleistungen in der Sozialentschädigung angeführt. Die ÖAR erachtet diese Maßnahme als überaus wichtig und begrüßt diese auch.

Jedoch reicht sie bei weitem nicht aus, den Lebensstandard von Menschen mit Behinderungen zu sichern und Armut unter dieser Bevölkerungsgruppe zu bekämpfen. Die Zielsetzung, armutsgefährdeter und sozial ausgegrenzter Personen bis zum Jahr 2020 um 16 % zu reduzieren, muss mit **weiteren und ambitionierteren Maßnahmen** verfolgt werden, um zum Erfolg zu führen.

## Kapitel 7 Gesundheit und Rehabilitation

Da die **Umsetzung des SRÄG 2012** sowohl den Bereich Gesundheit als auch Rehabilitation zentral berührt, wird der zur Zielerreichung festgestellte Nachschärfungsbedarf hier vorab dargestellt<sup>64</sup>:

1. Die **Multiprofessionalität in der Begutachtung** ist weiterzuentwickeln
  - a. Bei der Feststellung der Arbeitsfähigkeit psychisch erkrankter Personen muss die krankheitsbedingte Kommunikationsbeeinträchtigung der betroffenen Personen noch stärker berücksichtigt werden.
  - b. Emotionaler Stress durch die jährlichen Begutachtungen ist zu vermeiden, indem verstärkt die Sicherheit vermittelt wird, dass Rehabilitationsgeld grundsätzlich unbefristet gewährt wird.
2. Die **Kooperation mit den Ländern** ist unbedingt zu intensivieren, um negative Auswirkungen für die Betroffenen durch das SRÄG 2012 hintanzuhalten<sup>65</sup>. Defizite in der psychosozialen Versorgung der Länder dürfen nicht dazu führen, dass Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen sich genötigt sehen, stationäre Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, um

<sup>64</sup> Ergebnisse einer Veranstaltung der ÖAR zu den Auswirkungen der Maßnahmen im SRÄG 2012 am 28.10.2012 sind hier eingeflossen

<sup>65</sup> 2014 fielen durch die Neuregelung etwa in Oberösterreich Menschen aus bisherigen Angeboten, ohne dass es entsprechende Alternativen gab.

weiterhin Leistungen zu erhalten, wenn den Case ManagerInnen keine alternativen Angebote zur Verfügung stehen.

3. Es entstehen **wirtschaftlich prekäre Situationen** im Kontext der Rehabilitation, was die Genesung und die Rehabilitation unnötig erschwert oder verhindert.
  - a. Da das Rehabilitationsgeld nur 12x jährlich ausbezahlt wird, steht Menschen, die länger Rehabilitation in Anspruch nehmen, meist kein Geld mehr für dringend erforderliche Reparaturen, Nachzahlungen von Energiekosten nach strengen Wintern oder die Neuanschaffungen von Haushaltsgeräten zur Verfügung u.ä., was die ohnedies bereits prekäre Lage dramatisch weiter verschärft. Hier sind weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Härtefälle gesetzlich vorzusehen.
  - b. Das nicht ausreichend koordinierte Vorgehen der beteiligten Kostenträger, kann zu Lücken oder vorübergehenden Reduktionen in der Auszahlung der Unterstützungsleistungen führen, welche oft kaum oder nicht zu überbrücken sind<sup>66</sup>. Die ÖAR hält es insbesondere für erforderlich, dass AMS und PV mögliche gegenseitige Forderungen untereinander verrechnen (analog der Mindestsicherung).
  - c. Durch die Aussteuerung vom Krankengeld kommt es aufgrund langer Wartezeiten in Rehabilitationseinrichtungen vor, dass bei Antritt der Rehabilitation der Anspruch auf Krankengeld bereits beendet ist. Betroffene müssen dann oft Rehabilitationen absagen, da sie in den 6 Wochen der Rehabilitation keinen ausreichenden Bezug aus der BMS erhalten. Hier sind unbedingt erweiterte Angebote für individuelle Härtefälle gesetzlich vorzusehen.

Personen, welche sich in einem noch sehr belasteten gesundheitlichen Zustand befinden, sind somit oft zusätzlich mit gravierenden existenziellen Problemen konfrontiert, was den Genesungsprozess dramatisch erschwert. Hier sind dringendst zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen<sup>67</sup>.

4. **Rehabilitation** sollte möglichst **frühzeitig** ansetzen, aber jedenfalls immer bevor Menschen eine I-Pension beantragen, da zu diesem Zeitpunkt die Hoffnung, durch Rehabilitation eine Verbesserung zu erzielen, noch leichter aktivierbar ist. Sonst können Situationen resultieren, in denen Menschen existenziellen Zwang erleben eine Rehabilitation zu machen, was kontraproduktiv für das Ergebnis ist und der UN-BRK widersprechen würde<sup>68</sup>. Das Potential der Früherkennung und Prävention muss daher noch besser genutzt werden.

---

<sup>66</sup> Beim Ansuchen um Beteiligung der PV an einer beruflichen Rehabilitation reduziert das AMS den Bezug für die Teilnehmenden, weil die PV bei positiver Entscheidung ein höheres Übergangsgeld bezahlt. Bis zur Entscheidung der PV erhalten die TN nur den reduzierten AMS-Bezug. Obwohl bei negativer Entscheidung, das AMS die Differenz nachzahlt oder bei positiver Entscheidung die PV dies wieder ausgleicht, sind die Wochen bzw. Monate bis dahin für die Teilnehmenden finanziell sehr schwierig durchzustehen. Teilweise müssen sich Teilnehmende von AMS-Kursen Geld ausborgen, um die Miete bezahlen zu können. Es ist auch schon vorgekommen, dass Teilnehmende unter Hinweis auf die schwierige finanzielle Situation die berufliche Rehabilitation nicht angetreten haben. Diese Belastung erschwert die Arbeit mit psychisch belasteten Menschen ganz besonders bzw. macht bereits erzielte Fortschritte wieder zunichte.

<sup>67</sup> Eine gravierende Auswirkung aufgrund des SRÄG ist anhand des steigenden Zulaufes Betroffener an berufsintegrativen Angeboten (z.B. Arbeitsassistenz) zu beobachten, welche keine BU Pension mehr erhalten und daher wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden sollen/müssen. Viele fühlen sich aufgrund der neuen Situation verunsichert, haben Zukunftsängste und sind noch sehr fern von grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit. Eine unmittelbare positive Auswirkung ist wie bereits oben erwähnt, zurzeit schwer erkennbar. Viele Hürden sind noch abzubauen, Lücken im Netz zu schließen und die Komplexität des Gesetzes zu verbessern.

<sup>68</sup> Grundsätzlich ist bei Personen welche REHA- Geld beziehen als positiv hervorzuheben, dass durch die OÖGKK bzw Casemanagement Maßnahmen zur Stabilisierung eingeleitet werden (zB REHA, Klinik, Facharzt/Fachärztin, Therapie etc.). In der bisherigen I/BU-Pension ist eine verpflichtende Inanspruchnahme von gesundheits-fördernden Angeboten und Maßnahmen „nur“ in Verantwortung der Personen gelegen. Somit könnte sich bei Ausbau/Erweiterung der Unterstützungsmaßnahmen möglicherweise eine Stabilisierung beschleunigen.

5. Eine **Kombination von medizinischer und beruflicher Rehabilitation** nach deutschem Vorbild<sup>69</sup> auf gesetzlicher Ebene wird angeregt<sup>70</sup>.

### 7.1. Gesundheit

Die **Deckelung der Rezeptgebühren** mit 2 % des jährlichen Nettoeinkommens als Maßnahme zur finanziellen Entlastung chronisch kranker Menschen (seit 2008), erweist sich leider in der Praxis für Menschen mit Behinderungen und/oder chronisch erkrankten Menschen, als noch unzureichend. Denn diese Personengruppe leidet oft jenen Teil des Jahres, der vergeht ehe 2 % des jährlichen Nettoeinkommens für Rezeptgebühren aufgewendet wurden, unter existenzieller Not, da in diesem Zeitraum die Rezeptgebühren voll zu finanzieren sind. Für diese Personengruppe sind weitere Entlastungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Das Verständnis von **Barrierefreiheit** in der Planung von Rehabilitationseinrichtungen ist noch nicht umfassend, da auf die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen jedenfalls nicht durchgehend ausreichend eingegangen wird.

Rehabilitationsmaßnahmen zur Vorbeugung **behinderungsbedingter Berufsunfähigkeit** („Invalidität“) älterer ArbeitnehmerInnen müssen verstärkt berücksichtigen, dass die Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen - insbesondere im Alter - durch allzu dichte Therapieangebote im Rahmen von **Rehabilitationen** nicht durchgehend gefördert wird, sondern auch reduziert oder zerstört werden kann. Insbesondere Menschen mit schwereren Behinderungen, die aktiv im Arbeitsleben stehen, nehmen vielfach gerade aus diesem Grund Rehabilitationsangebote nicht in Anspruch. Daher ist es erforderlich, dass die Leistung noch sensibler individuell auf den Menschen abgestimmt erfolgt, damit umfassende Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird.

### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

*Der Aufbau einer gemeinsamen Begutachtungsstelle (PV, AMS, AUVA, Pflegegeld, BMS, bisher unter dem Arbeitstitel „Gesundheitsstraße“) und die laufenden Evaluierungen des **Kompetenzzentrums Gesundheit** wurden von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

*Ebenfalls **prioritär wird der weitere Ausbau der psychiatrischen Versorgung, vor allem von Kindern und Jugendlichen** angesehen.*

Die Erhöhung des Angebotes an mobilen **Hospiz- und Palliativteams**<sup>71</sup> wurde von der Enquetekommission zur Würde am Ende des Lebens bestätigt<sup>72</sup>.

*Die Schaffung eines **umfassend barrierefreien Gesundheitswesens** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Gespräche mit dem Hauptverband und der Ärztekammer haben dazu geführt, dass eine Broschüre zu Barrierefreiheit von Arztpraxen in Kooperation mit dem Sozialministerium von der Ärztekammer Österreich erstellt wurde. In Wien*

<sup>69</sup> MBOR = medizinisch-beruflich-orientierte Reha: [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/rehatipp/mbor.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/rehatipp/mbor.html)

<sup>70</sup> Derzeit beginnt die berufliche Rehabilitation erst nach Abschluss der medizinischen, also beim Befund „arbeitsfähig“ durch die GKK-CasemanagerInnen. Diese Befunde könnte aber eine höhere Aussagekraft haben, wenn neben der med. Rehabilitation bereits eine individuelle Arbeitserprobung (vgl. ITM Individuelle Trainings Maßnahmen im ATZ OÖ) erfolgt und die Ergebnisse in die Befundung einfließen würde. Auch die CasemanagerInnen der GKK wünschen sich hier praxistaugliche Entscheidungshilfen, die es ja bereits gibt.

<sup>71</sup> Die von GÖG/ÖBIG und BMG definierten Strukturqualitätskriterien werden derzeit nicht in allen Einrichtungen vollständig erfüllt (insbesondere hinsichtlich Personalausstattung).

<sup>72</sup> Laut Stellungnahme von Hospiz Österreich, Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen, zur Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens" fehlen zur Bedarfsdeckung im Jahr 2020 in Österreich noch: 129 Palliativbetten, 192 Stationäre Hospizbetten, 6 Tageshospize, 81 Palliativkonsiliardienste, 18 Mobile Palliativteams bzw. rund 103 Vollzeitkräfte und 138 Hospizteams. Für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene stellt sich die Situation im Dezember 2014 wie folgt dar: Es fehlen in 5 Bundesländern Mobile Kinderpalliativteams, in den anderen Bundesländern besteht jeweils ein Team. Es fehlen in 4 Bundesländern Kinderhospizteams. Es gibt kein stationäres Kinderhospiz – der Bedarf wäre 2 bis 3 Standorte in Österreich. Es gibt 1 Standort mit 3 pädiatrischen Palliativbetten in NÖ – der Bedarf: wäre pädiatrische Palliativbetten an jeder Kinder-/Jugendabteilung (dzt. 43 Abteilungen in Österreich).

können Arztpraxen Accessstatements erstellen lassen. Der ÖAR sind keine standardisierten Anforderungen der Barrierefreiheit an Einrichtungen des Gesundheitswesens bekannt.

Ein **Etappenplan „Barrierefreies Gesundheitswesen 2020“** ist der ÖAR nicht bekannt<sup>73</sup>, obwohl dazu Gespräche mit dem Ressort geführt wurden. Menschen mit Lernschwierigkeiten haben dazu im Rahmen des Forums Selbstvertretung ihre Forderungen formuliert<sup>74</sup>.

Die Maßnahme der **Aus- und Fortbildung der ÄrztInnen und des Pflegepersonals** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. In Gesundheitseinrichtungen und Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen haben Schulungen im respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen noch keine umfassende Wirkung erzielt. Hier sind daher verstärkte Anstrengungen dringend erforderlich.

- In die Aus- und Weiterbildungen sind die Grundprinzipien der UN- BRK aufzunehmen (u.a. Inklusion, Selbstbestimmung, Personenzentrierung, das Soziale Modell von Behinderung, umfassende Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, die Bedeutung der Selbstbestimmung, sowie unterstützte Entscheidungsfindung).
- Zentral ist es auch, das Wissen um einzelne Behinderungsformen und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme (z.B. Handling von Menschen mit Querschnittlähmungen in der Pflege).
- In Zukunft sollten dazu unbedingt für alle Mitarbeitenden (auch für jene aus dem Verwaltungsbereich) verpflichtende Sensibilisierungsschulungen durch Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, damit auch organisatorisch durchgehend Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Wahrung grundlegender Menschenrechte und der Menschenwürde und damit ein salutogenetisch wirksames Umfeld absichern.<sup>75</sup>

**Gebärdensprachkompetente ÄrztInnen** sind nach wie vor rar, jedoch wird in einem Pilotversuch seit 7. Oktober 2013 ein Videodolmetsch-Service getestet.

## 7.2. Prävention

Gesundheitsfördernde Programme speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten sind kaum vorhanden.

### Zu den Maßnahmen wird angemerkt

**Fit2work** als Anlauf- und Verteilstelle funktioniert sehr gut, jedoch gibt es Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Kooperation der beteiligten Akteure, etwa durch eine intensiviertere

---

<sup>73</sup> Aus dem Protokoll des Monitoringausschusses vom 30.6.2014 (<http://monitoringausschuss.at/protokolle/2014/>) Maßnahme 209 des NAP enthalte einen Etappenplan „Barrierefreies Gesundheitswesen 2020“ unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen. Dazu berichten BMG und HVB, dass Flächendeckung noch nicht erreicht sei. Jedenfalls erstreckte sich die Geltung auf alle Vertragspartner, also auch Einrichtungen und TherapeutInnen.

<sup>74</sup> Menschen mit Lernschwierigkeiten haben das Recht auf größtmögliche Gesundheit. Dazu gehört:

- Dass flächendeckend Ärzte, auch Fachärzte, mit Kassenvertrag zur Verfügung stehen.
- Umfassende Barrierefreiheit aller Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsinformationen und aller Arztpraxen und Krankenhäuser.
- Wir sollen auch auf Kur fahren können.
- Medizinisches Personal muss schon bei der Ausbildung den Umgang mit Menschen mit Lernschwierigkeiten lernen
- Ärzte und Ärztinnen sollen sich mehr Zeit nehmen und auch mit Menschen mit Behinderungen sprechen, nicht nur mit Betreuern und Betreuerinnen oder Angehörigen!
- Betreuer und Betreuerinnen sollen mehr machen dürfen! (z.B. Spritzen geben, Medikamente herrichten, usw.)
- Befunde / Medikamenteninformationen (z. B. Beipackzettel) sollen in Leichter Sprache sein, sonst verstehen Menschen mit Lernschwierigkeiten den Inhalt nicht und werden in ihrer Selbstbestimmung beschnitten!
- Es soll nur eine Anlaufstelle für Hilfsmittel und einen Rechtsanspruch auf individuelle Hilfsmittel geben!
- Alle Menschen sollen die Hilfen und Medizin bekommen, die sie brauchen!
- Alle Menschen brauchen Versicherungsschutz

<sup>75</sup> Dazu aus einem Bericht: So kann etwa unnötige Bürokratie in Rehabilitationseinrichtungen beim zur Verfügung stellen von individuelle geeigneten Matratzen, zu dramatischen und längerdauernden Verschlechterungen jener Krankheitssymptome führen, zu deren Behandlung die Rehabilitation dienen sollte.

Verschränkung mit den Angeboten der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation oder mit NEBA-Angeboten<sup>76</sup>.

### 7.3. Rehabilitation

Der Weiterentwicklungsbedarf der **existenziellen Absicherung** für Teilnehmende an Rehabilitationsmaßnahmen und andere wesentliche Aspekte wurden einleitend zum Kapitel 7 bei den Ausführungen zum SRÄG 2012 beschrieben.

**Bei Antrittsterminen** für psychiatrische Rehabilitation ist die erforderliche Flexibilität bei Antrittsterminen etwa durch „Reservekontingente“ sicherzustellen<sup>77</sup>.

### 7.4. Hilfsmittel

Eine Harmonisierung der Rehabilitationsleistungen im Bereich der Hilfsmittel hat bisher noch nicht stattgefunden.

*Ein priorisiertes Ziel der Unterarbeitsgruppe ist, dass die **Vereinheitlichung und Sicherstellung der Finanzierung und Ausgabe von Hilfsmitteln** durch die Schaffung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen klar geregelt werden muss. Sicherzustellen ist, dass es keinesfalls zu einer Kürzung der bisher insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und der Leistungen kommt, sondern das Einsparungspotential aus der Verwaltungsvereinfachung für die verbesserte Versorgung realisiert und genützt wird.*

*Die **Schließung von Lücken bei der Finanzierung der benötigten Hilfsmittel** für Menschen mit Behinderungen wurde von der Unterarbeitsgruppe zur Begleitgruppe zum NAP als prioritär eingestuft.*

*Die Schaffung einer zentralen Hilfsmitteldatenbank **wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft**. Die Internet-Datenbank „Hilfsmittelinfo“ ([www.hilfsmittelinfo.gv.at](http://www.hilfsmittelinfo.gv.at)) wurde geschlossen. Es gibt seit kurzem eine Hilfsmitteldatenbank „Rehadat Österreich“, die seit 2015 online ist und nicht vom Sozialministerium finanziert wird.*

## Kapitel 8 Bewusstseinsbildung und Information

### 8.2. Statistik und Studien

Bereits seit vielen Jahren wird auf einen massiven Mangel an Daten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen hingewiesen.

Die ÖAR weist darauf hin, dass nicht nur die nötigen Rahmenbedingungen für die Erhebung von Daten und Erstellung von Studien zur Verfügung zu stellen sind, sondern auch ein ausreichendes Budget, um die Projekte wissenschaftlich seriös durchführen zu können.

#### **Zu den Maßnahmen wird angemerkt**

*Die Maßnahmen **„Berücksichtigung der Behindertenperspektive bei Jahresberichten und anderen Publikationen der Bundesministerien“**, **„Informationskampagne „Menschen mit Behinderungen teilhaben lassen - Österreichs Weg zur Inklusion“** - unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen“ sowie **„Aufnahme des Themas „Menschen mit Behinderungen“ in die Grundausbildung und in die ressortinterne Weiterbildung aller Bundesbediensteten“** wurden ebenfalls von der **Untergruppe zum NAP priorisiert**.*

<sup>76</sup> NEBA = Netzwerk Berufliche Integration (u.a. Arbeitsassistenz und Jobcoaching)

<sup>77</sup> Lange Wartezeiten sind einerseits oftmals nicht zumutbar, andererseits ist für andere ein Antritt nach einem Krankenhausaufenthalt oft zu früh, wodurch die Gefahr von Rehabilitationsabbrüchen steigt.